

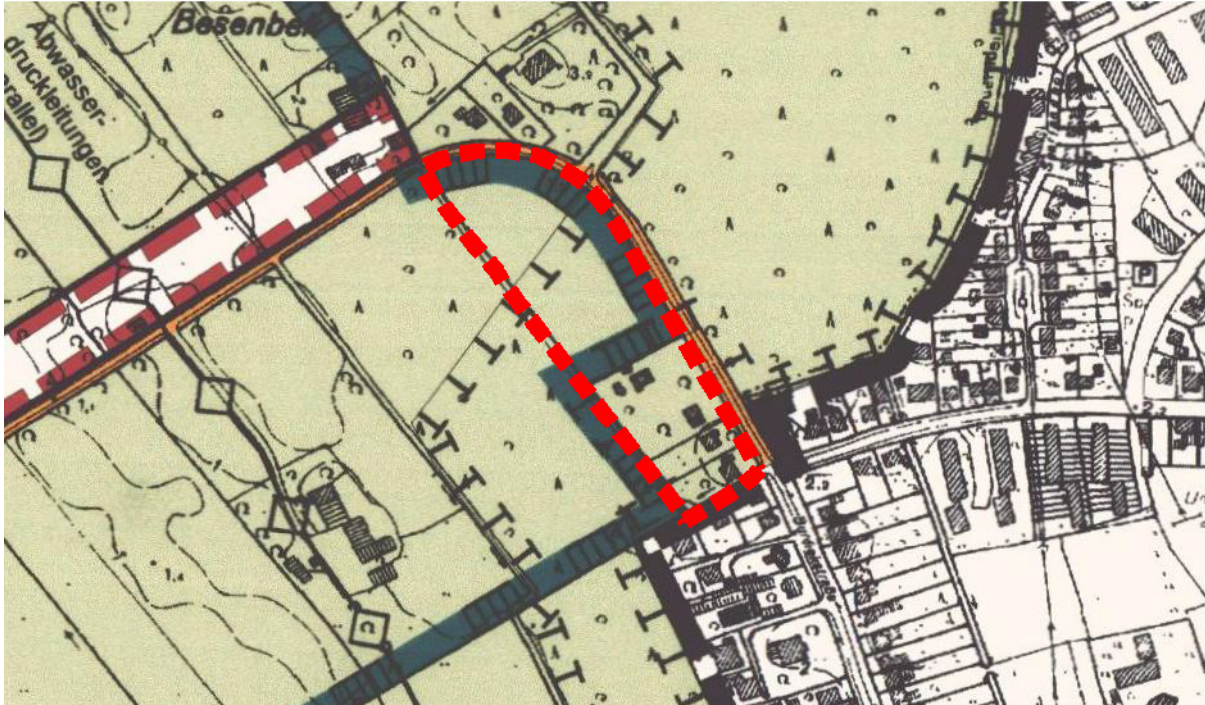
GEMEINDE RAA-BESENBEK



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

für das Gebiet: „westlich der Gemeindestraße Besenbek“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Raa-Besenbek

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 12. April 2024

Verfahrensstand: Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 - Begründung

1. Allgemeines	7
1.1 Rechtsgrundlagen	7
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	8
1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen	9
2. Alternativenprüfung	21
2.1 Standort 1	25
2.2 Standort 2	27
2.3 Standort 3	28
2.4 Standort 4	31
2.5 Standort 5	33
2.6 Fazit der Alternativenprüfung der Gemeinde Raa-Besenbek	35
2.7 Kindertagesstätten-Bedarfsplanung der Stadt Elmshorn	35
3. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	36
4. Städtebauliche Maßnahmen	37
5. Art und Maß der baulichen Nutzung	38
5.1 Art der baulichen Nutzung	38
5.1.1 Allgemeine Wohngebiete	38
5.1.2 Sonstiges Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte	39
5.1.3 öffentliche / private Verkehrsflächen / Straßenbegleitgrün	40
5.1.4 kombinierter Fuß- / Radweg	40
5.1.5 Stellplatzanlage im Sonstigen Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte	40
5.1.6 Zufahrtsbereich / Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	41
5.2 Maß der baulichen Nutzung	42
5.2.1 Grundflächenzahl	42
5.2.2 Baugrenzen / Baulinien	42
5.2.3 Vollgeschosse	43
5.2.4 Höhe der baulichen Anlagen	43
5.2.5 Bauweise	44

5.2.6 Mindestgrundstücksgrößen.....	44
5.2.7 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude	45
5.2.8 Ausschluss von Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO und Ausschluss von Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO	45
5.2.9 Bindungen für den Erhalt von Bäumen	45
6. Gestalterische Festsetzungen	46
6.1 Einleitung	46
6.2 Werbeanlagen.....	46
6.3 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden.....	47
6.4 Pkw-Stellplätze.....	47
6.5 Außenwandmaterialien	47
6.6 Farbgestaltung von Außenwandmaterialien.....	47
6.7 Dachgestaltung von Garagen und Carports.....	48
7. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	48
8. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.....	50
9. Natur- und Artenschutz.....	52
10. Immissionsschutz	54
10.1 Lärmschutz - gemeindeübergreifende Kindertagesstätte.....	54
10.2 Lärmschutz - Verkehr.....	56
10.3 Staub- und Geruchsimmissionen – landwirtschaftliche Nutzung.....	57
11. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	57
12. Kosten und Finanzierung.....	58
13. Flächenbilanzierung	59
14. Eigentumsverhältnisse.....	60

Teil 2 - Umweltbericht

15. Einleitung.....	61
15.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 3	61

15.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	61
15.3 Methodik der Umweltprüfung	63
16. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)	63
16.1 Schutzgut Fläche	63
16.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	64
16.2.1 Bestand und Bewertung.....	65
16.2.2 Vorbelastungen	65
16.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	66
16.3.1 Bestand und Bewertung.....	66
16.3.2 Vorbelastungen	68
16.4 Schutzgut Boden.....	69
16.4.1 Bestand und Bewertung.....	70
16.4.2 Vorbelastungen	71
16.5 Schutzgut Wasser	71
16.5.1 Bestand und Bewertung.....	72
16.5.2 Vorbelastungen	72
16.6 Schutzgüter Luft und Klima	72
16.6.1 Bestand und Bewertung.....	72
16.6.2 Vorbelastungen	73
16.7 Schutzgut Landschaft.....	73
16.7.1 Bestand und Bewertung.....	74
16.7.2 Vorbelastungen	74
16.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	74
16.8.1 Bestand und Bewertung.....	75
16.8.2 Vorbelastungen	76
16.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)	76
17. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 3	78
17.1 Schutzgut Fläche	78

17.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	78
17.2.1 Bauphase	78
17.2.2 Bestands- und Betriebsphase	79
17.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	83
17.3.1 Bauphase	83
17.3.2 Bestands- und Betriebsphase	84
17.4 Schutzgüter Boden und Wasser.....	85
17.4.1 Bauphase	85
17.4.2 Bestands- und Betriebsphase	85
17.5 Schutzgüter Luft und Klima	87
17.5.1 Bauphase	87
17.5.2 Bestands- und Betriebsphase	87
17.6 Schutzgut Landschaft.....	88
17.6.1 Bauphase	88
17.6.2 Bestands- und Betriebsphase	88
17.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	89
17.7.1 Bauphase	89
17.7.2 Bestands- und Betriebsphase	89
17.8 Wechselwirkungen	89
18. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	90
19. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	96
19.1 Prognose ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3.....	96
19.2 Prognose mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3.....	96
19.2.1 kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	97
19.2.2 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels	97
19.2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	97
20. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen	98

21. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).....	99
22. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	101
23. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse ...	101
24. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	102
25. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3. BauGB.....	102
26. Abkürzungsverzeichnis.....	103
27. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	104

Anlagen:

- Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Voss, 07.07.2020
- Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung, Dipl. Biologin Maria Schiffler, 05.05.2022
- Schalltechnisches Prognosegutachten, BLB-Wolf, 31.08.2022
- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept, Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH, 12.04.2023
- Verkehrstechnische Untersuchung, VTT, 18.02.2022

**TEIL 1 – BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER
GEMEINDE RAA-BESENBEK**

BEGRÜNDUNG

für das Gebiet: „westlich der Gemeindestraße Besenbek“

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 3 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021 (GVObI. Schl.-H. 2021, 1422) aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 umfasst die Flurstücke 347/33, 33/2, 33/3, 33/5, 33/6, 514, 516 und 517 sowie teilweise das Flurstück 406/34 der Flur 4 der Gemarkung Raa-Besenbek.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Raa-Besenbek ist der Plangeltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung beschloss am 28.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Raa-Besenbek.

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches ist bereits mit Einfamilienhäusern bebaut. Weiter südlich und östlich grenzt Wohnbebauung der Stadt Elmshorn in Form von Einfamilienhäuser- und teilweise Doppelhäusern an den Plangeltungsbereich an. Nördlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Wohngebäude sowie eine landwirtschaftlich genutzte Hofstelle. Östlich und westlich begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen den Plangeltungsbereich. Das Plangebiet umfasst im Osten und im Norden einen Teilbereich der Straße Besenbek.

Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern und teilweise mit Doppelhäusern bebaut. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 umfasst ca. 22.806 m².

1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021** befindet sich die Gemeinde Raa-Besenbek innerhalb des 10km-Umkreis um das Mittelzentrum Elmshorn sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben. Dieser Vorgabe entspricht der Bebauungsplan Nr. 3 aufgrund folgender, von der Gemeinde verfolgten, Ziele:

- die Schaffung einer Kindertageseinrichtung für die Gemeinde Raa-Besenbek und die Stadt Elmshorn
- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes,

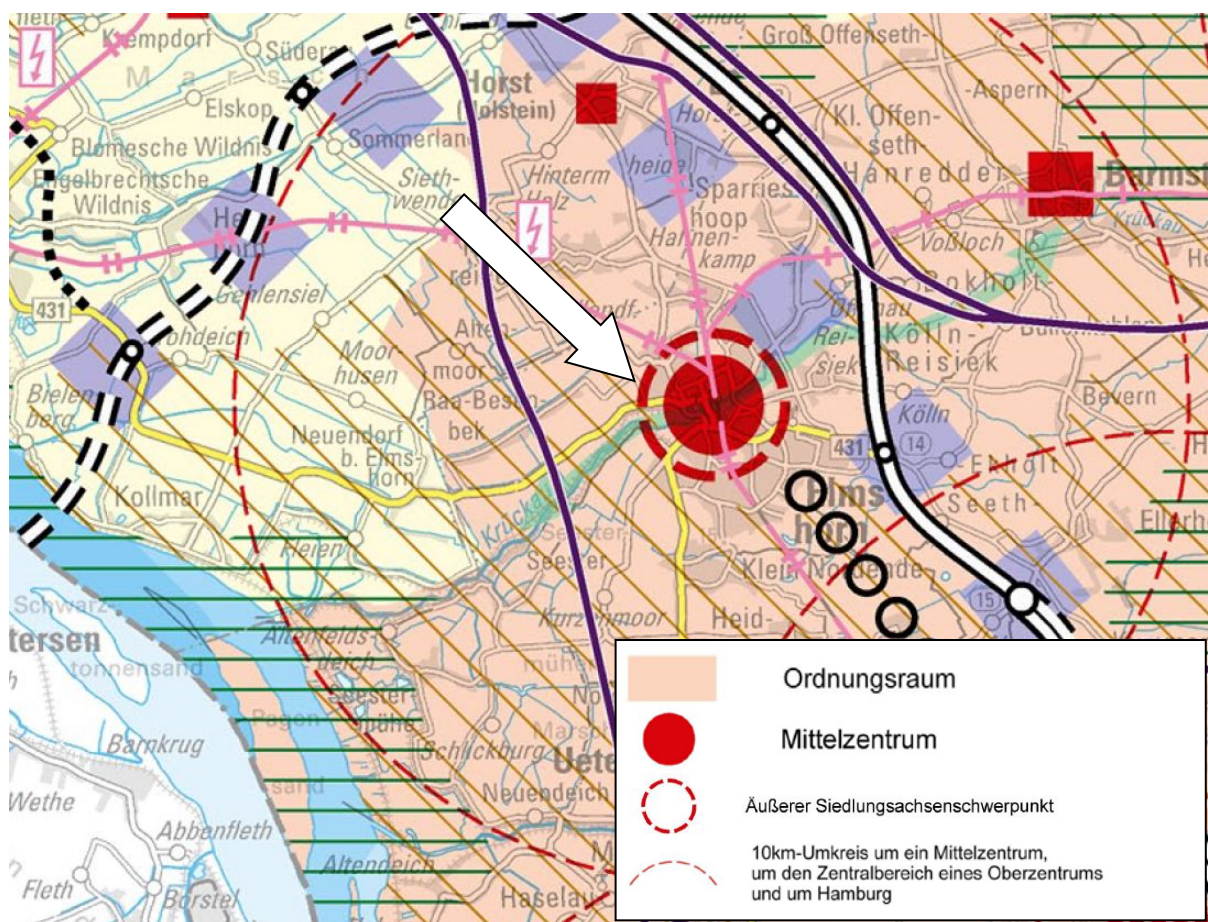


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I** – liegt das Plangebiet innerhalb der Siedlungsachse und des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

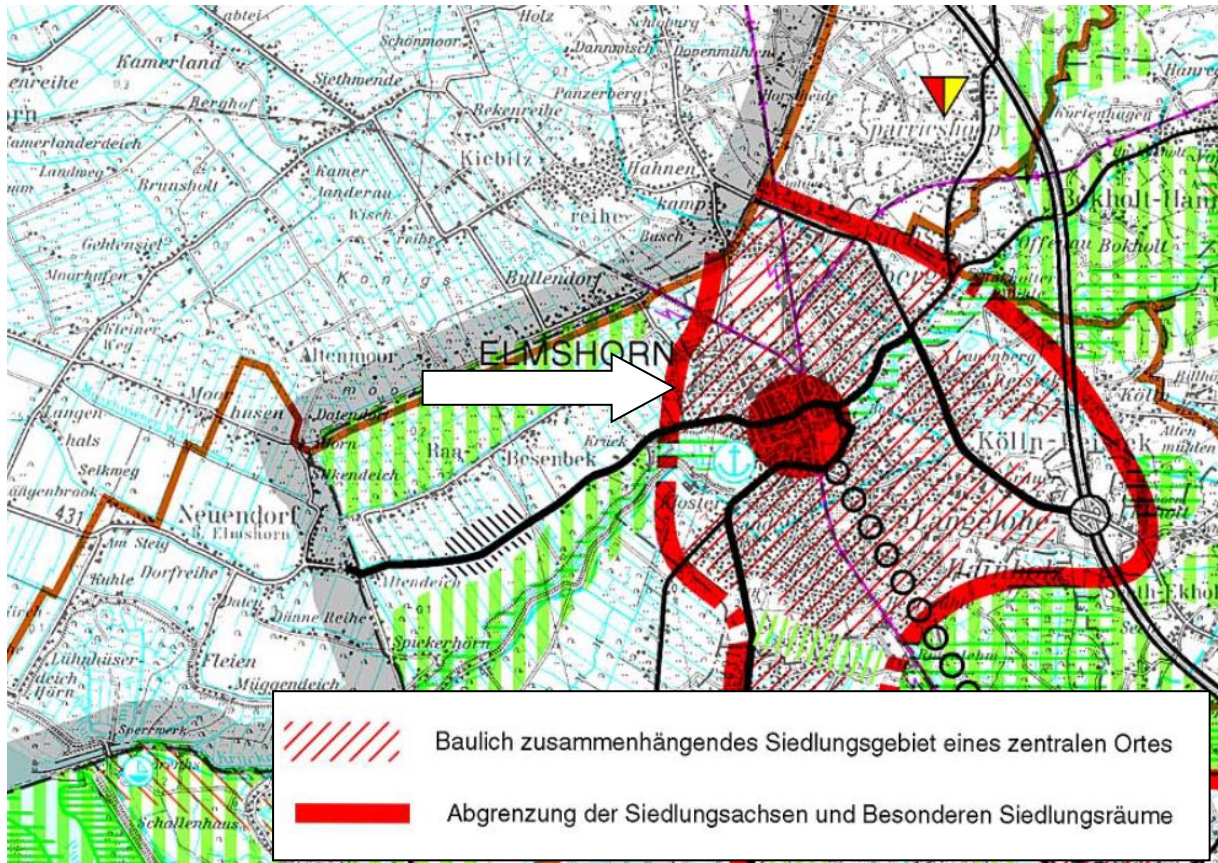


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes vor.

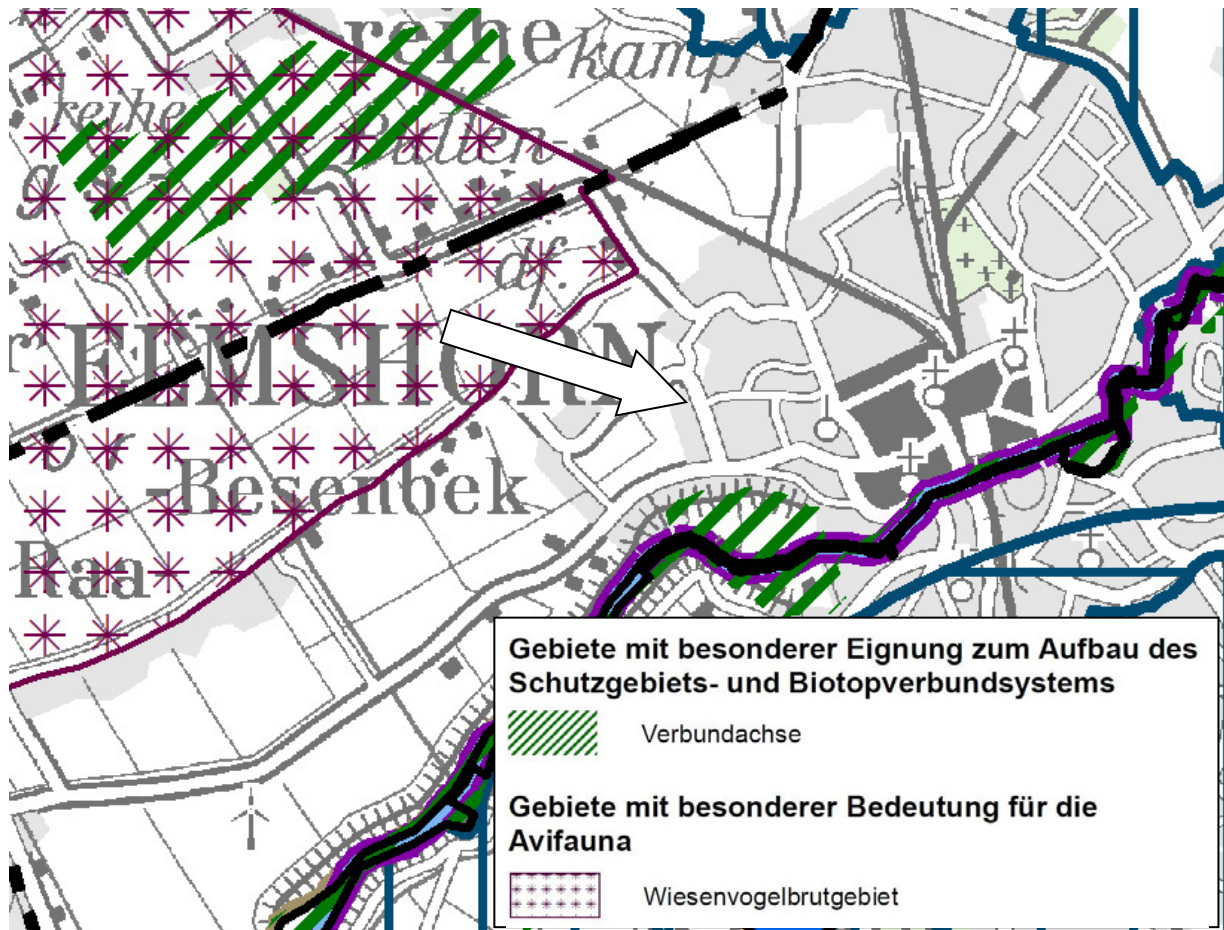


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 1

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 2 sieht bis auf die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes keine Bindungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes vor.

Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes basiert auf der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in Kreis Pinneberg, die in diesem Bereich durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 "Pinneberger Elbmarschen" ersetzt wurde. Der Plangeltungsbereich liegt nicht im Schutzgebiet dieser Verordnung.

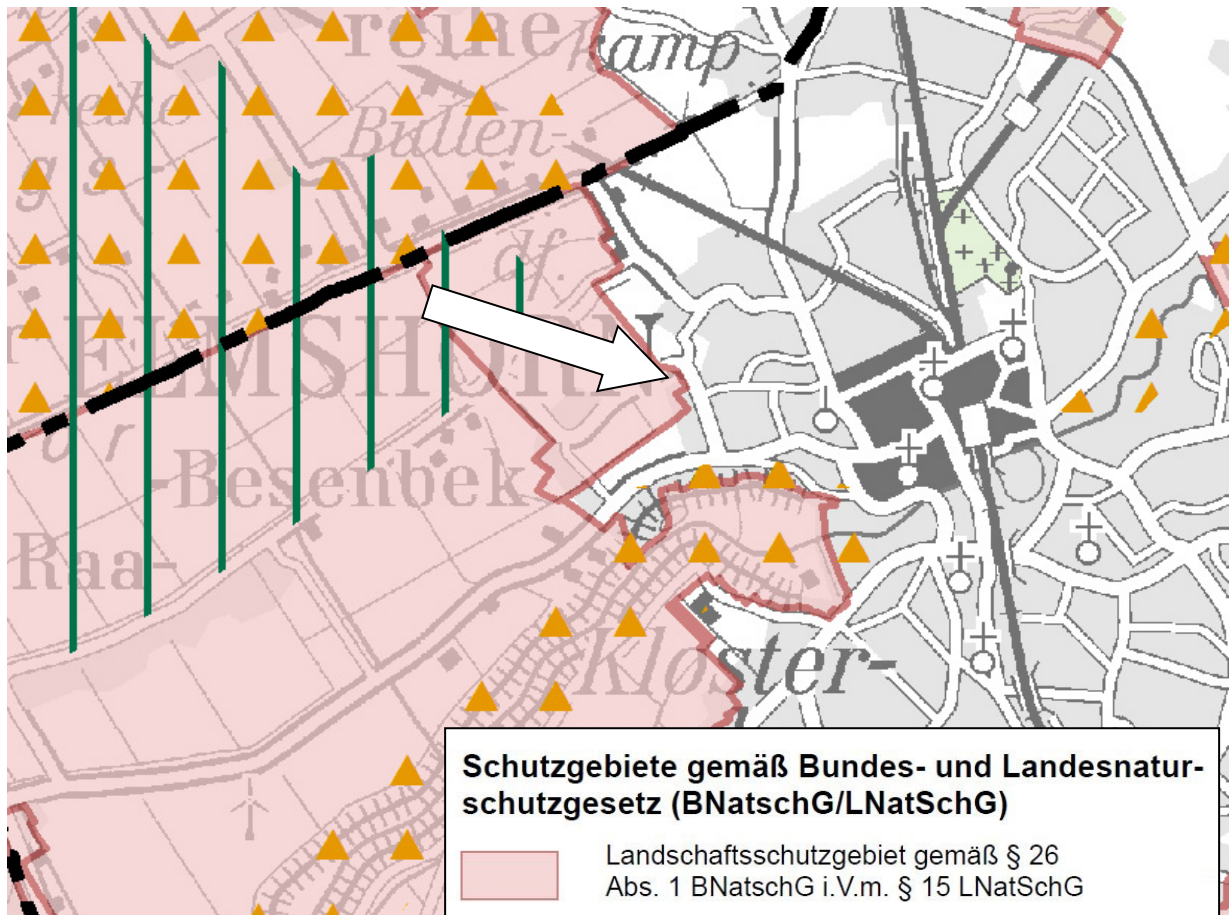


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 2

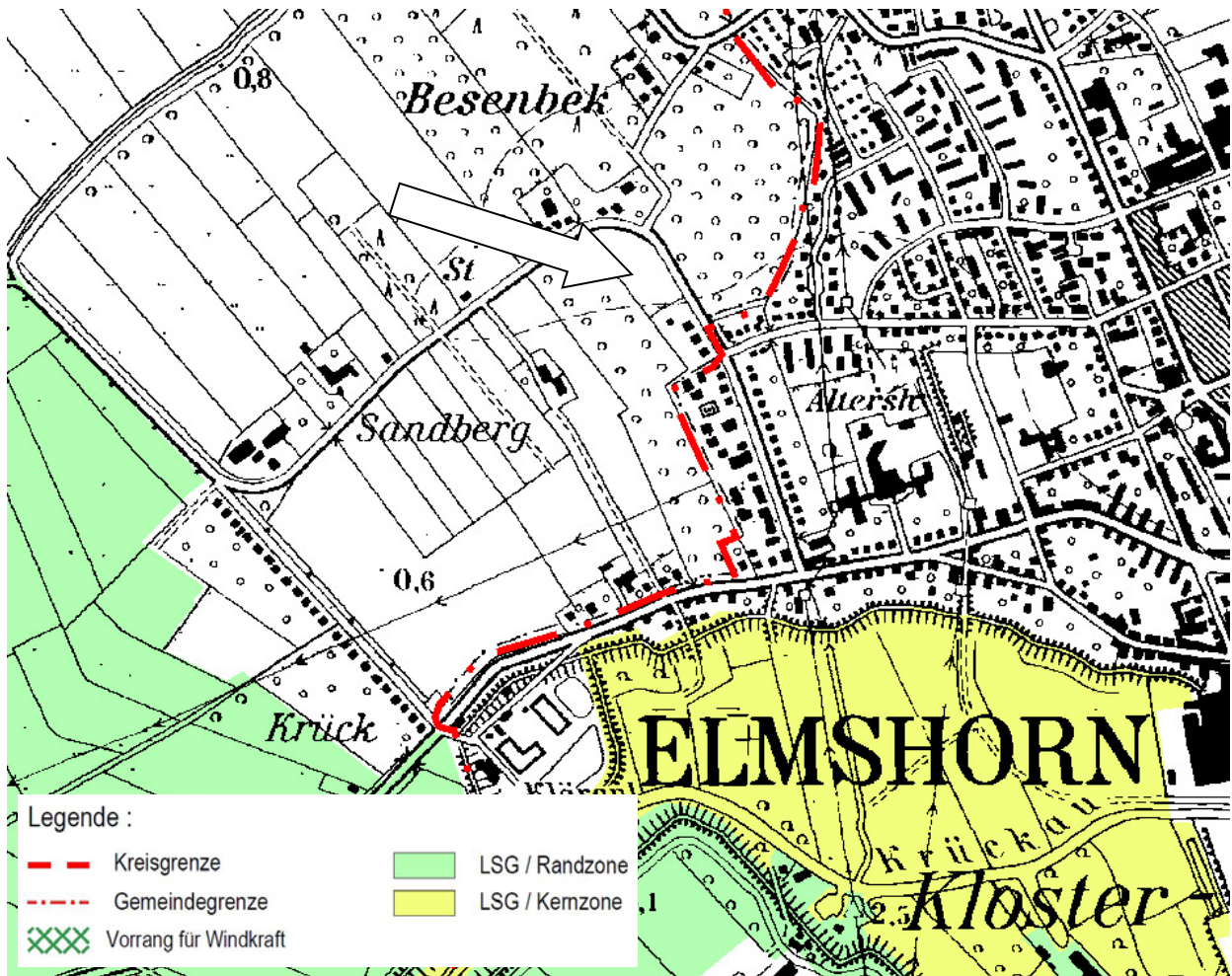


Abbildung 5 - Ausschnitt aus Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Pinneberger Elbmarschen" (LSG 04)

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 3 sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich vor.

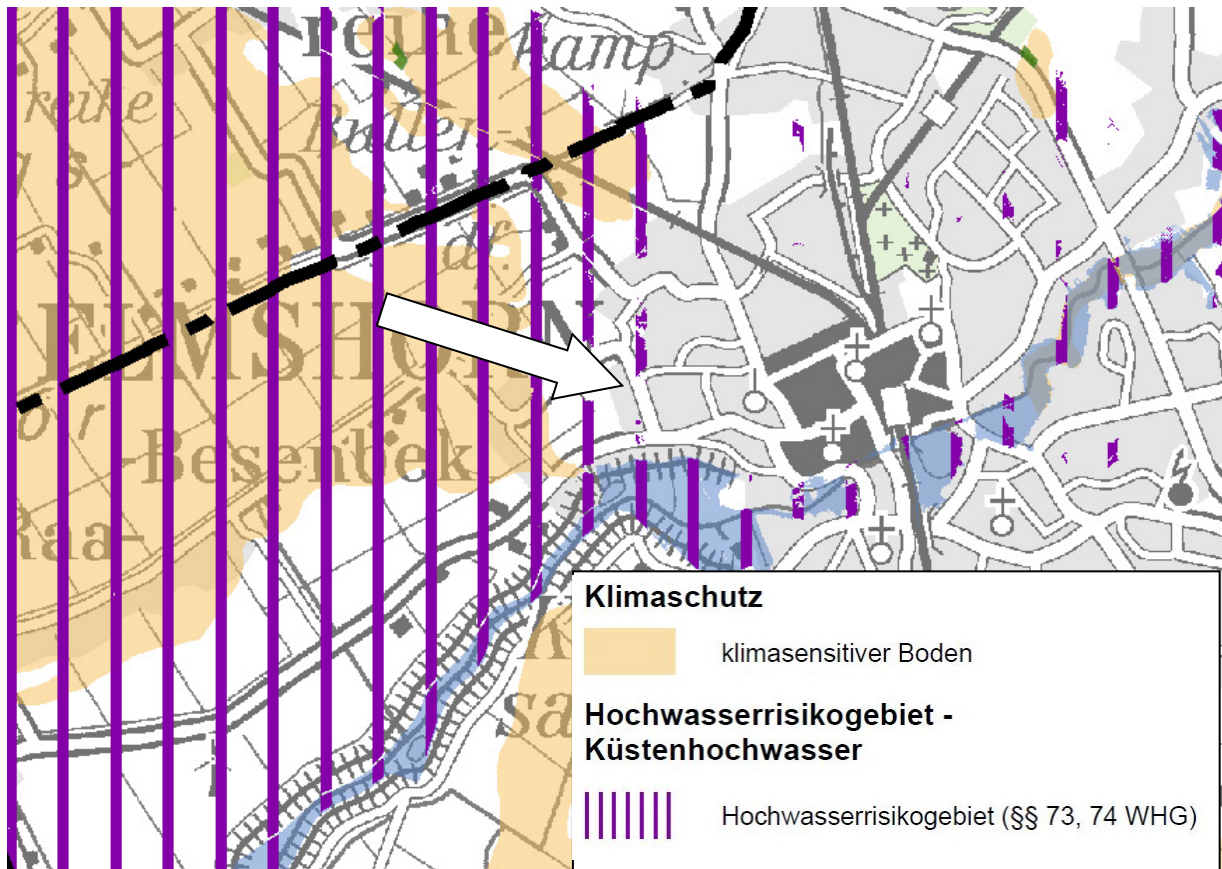


Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 3

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Raa-Besenbek stellt den Plangeltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Des Weiteren wird im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches ein Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich dargestellt. (zum Landschaftsschutzgebiet siehe S. 12 und zum Landschaftsplan, S. 17) Damit entspricht die geplante Nutzung nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wurde aus dem Landschaftsplan übernommen. Dort lautet die Zeichenerklärung für dieses Planzeichen allerdings: "Grünzonen".

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Der Flächennutzungsplan wird als Wohnbaufläche sowie als Sonstiges Sondergebiet (Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte) dargestellt. Darüber hinaus wird die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Plangebietes korrigiert.

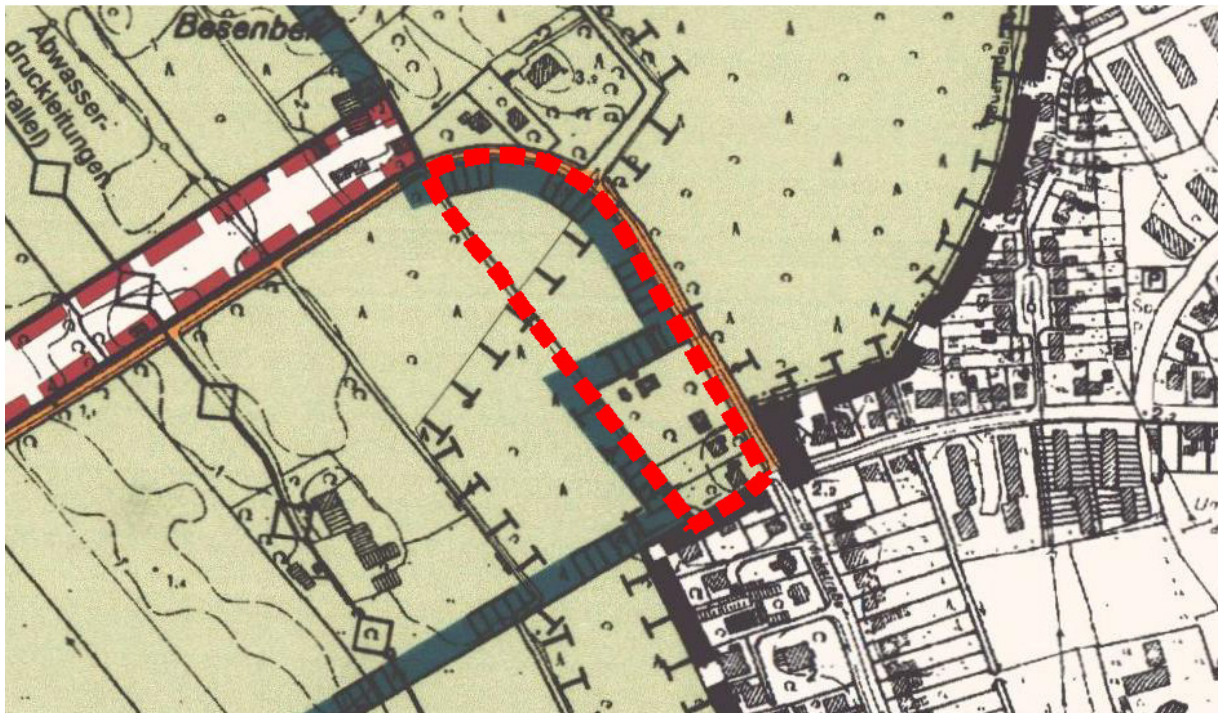

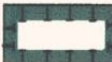



Abbildung 8 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Raa-Besenbek

	Flächen für die Landwirtschaft
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§5 Abs. 4 BauGB)

Im Rahmen dieser Änderung wird der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 nach abschließenden Beschluss als Wohnbaufläche sowie als Sonstiges Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte darstellen. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes entfällt durch Rechtsunwirksamkeit der Kreisverordnung.



Abbildung 9 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Raa-Besenbek mit Darstellung der 6. Änderung im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 3

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Raa-Besenbek aus dem Jahr 1996 stellt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet dar. Die Darstellung als Landschaftsschutzgebiet ist allerdings bereits entfallen, da im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsschutzgebietes 04 die planerische Entscheidung seitens des Kreises Pinneberg getroffen wurde, die Grenze des LSG weiter westlich festzusetzen. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich daher nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Darüber hinaus wird der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches als Ackerfläche dargestellt, der südliche als bebaute Flächen / Hausgärten. Der zentrale Teil des Plangeltungsbereiches ist als Teil einer größeren Grünzone dargestellt.

Damit entspricht die geplante Nutzung teilweise nicht den Zielen des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes der Gemeinde. Die Gemeinde hat sich jedoch bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Entfall der Ackernutzung zugunsten einer Wohnbebauung bzw. der geplanten Kindertagesstätte entschieden.

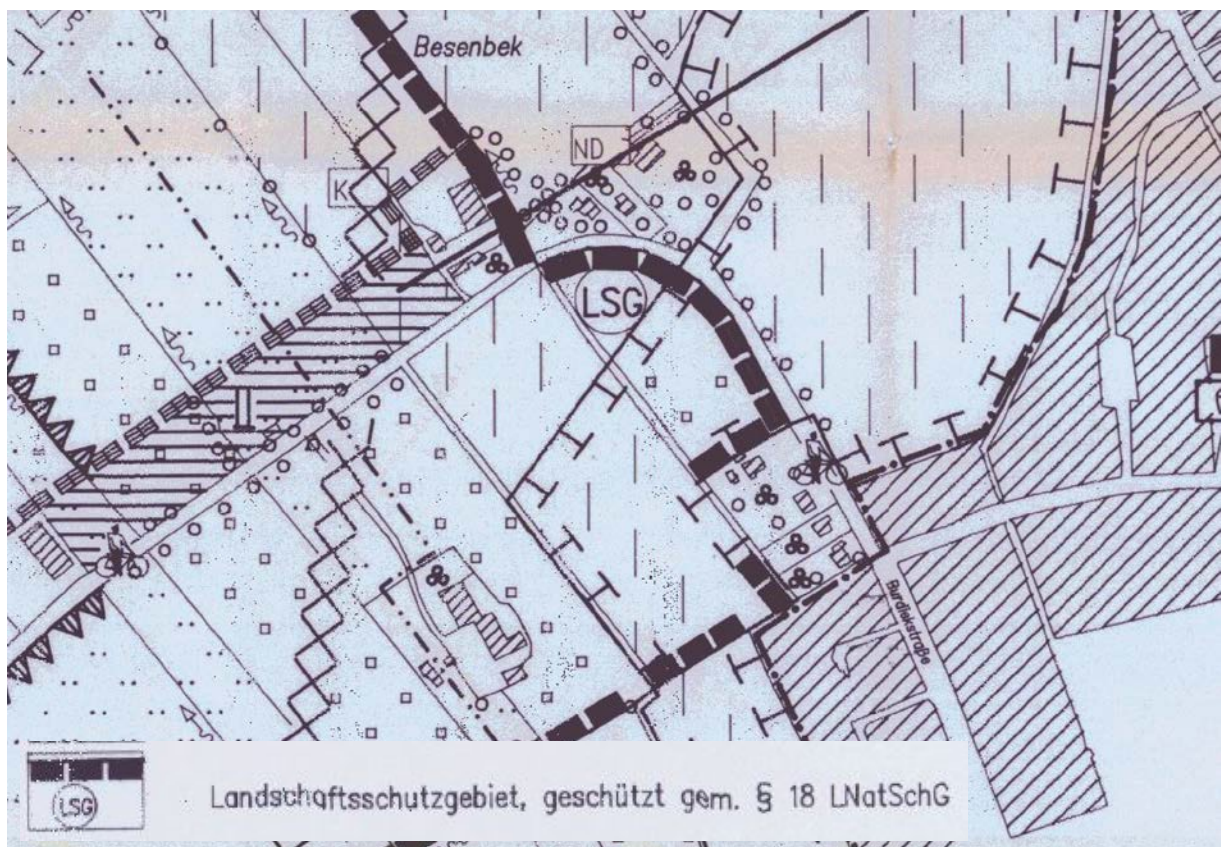


Abbildung 10 - Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Raa-Besenbek

Der Landschaftsplan soll im Rahmen der nächsten Fortschreibung angepasst werden.

Zur Stadtregion Elmshorn gehören das Mittelzentrum Stadt Elmshorn, der ländliche Zentralort Horst, sowie die Gemeinden Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseeth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt. Diese Kommunen bilden im Sinne der Raumordnung und der Landesplanung einen Lebens- und Wirtschaftsraum. Sie sind durch starke Verflechtungen und gegenseitige Abhängigkeiten gekennzeichnet. Deshalb hängt die zukünftige Entwicklung in erheblichem Maße von einer guten Zusammenarbeit der Verantwortlichen in den beteiligten Kommunen ab.

Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen einer **Stadt-Umland-Kooperation (SUK)** und bezieht sich auf viele Faktoren des kommunalen Zusammenlebens, u.a. auf die Siedlungsentwicklung und das Flächenmanagement. Die kommunale Planungshoheit der einzelnen Kommunen bleibt davon unberührt.

Für jede beteiligte Gemeinde wurde ein Entwicklungsplan für Wohn- und Mischbauflächen ausgearbeitet. Diese Entwicklungspläne sollen die gleichmäßige Teilhabe aller Kooperationspartner an der Entwicklung der Stadtregion gewährleisten. Dafür wurden die Entwicklungsflächen in unterschiedliche Entwicklungszeiträume eingeteilt. Der Plangeltungsbereich ist im aktuellen Entwicklungsplan für Raa-Besenbek als Fläche mit der Prioritätsstufe I (Entwicklung bis 2020) dargestellt. Die Zustimmung der SUK erfolgte am 03.09.2019.



Abbildung 11 - Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan der Stadt-Umland-Kooperation für die Stadtregion Elmshorn – Ausschnitt Raa-Besenbek

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**.

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen.

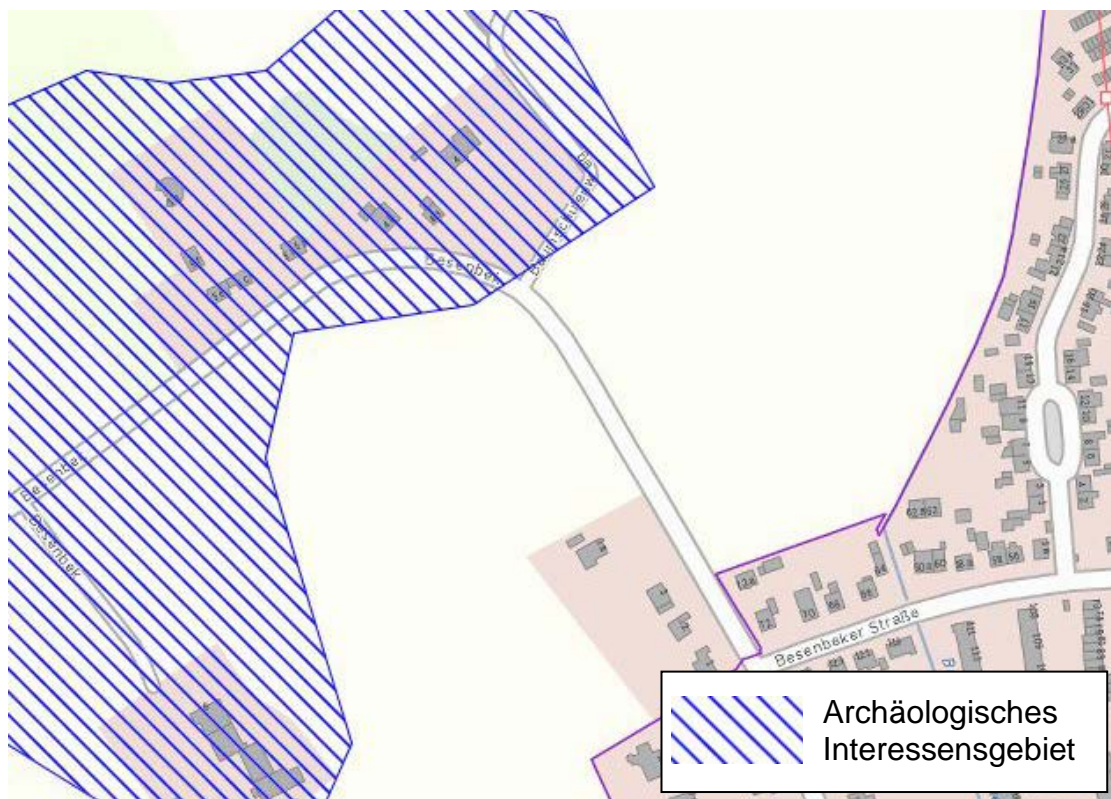


Abbildung 12 – Ausschnitt aus dem Archäologisch-Atlas des Landes Schleswig-Holstein

2. Alternativenprüfung

Die Entscheidung für eine gemeinsame Kindertagesstätte der Gemeinde Raa-Besenbek und der Stadt Elmshorn wurde getroffen, weil die Stadt Elmshorn in ihrem Bedarfsplan gemäß § 8 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein den Bedarf an Plätzen für die Kindertagesbetreuung nachgewiesen hat. Im Westen des Stadtgebietes stehen geeignete Flächen zur Verfügung, die bereits für Kindertagesstätten vorgesehen sind. Dennoch reicht das Angebot nicht aus, weshalb die Stadt Elmshorn mit der Gemeinde Raa-Besenbek kooperiert.

Für die Gemeinde Raa-Besenbek wäre der finanzielle Aufwand für den Bau einer eigenen Kindertagesstätte zu hoch. Aus dem Grund wurden in den letzten Jahren Ausgleichszahlungen an die Stadt Elmshorn und andere Gemeinde geleistet, damit Kinder aus Raa-Besenbek dort einen Betreuungsplatz bekommen können. Die Gemeinde ist aber grundsätzlich verpflichtet, Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. In Zusammenarbeit mit der Stadt Elmshorn ist es der Gemeinde Raa-Besenbek nun möglich, ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf eigenem Gemeindegebiet nachzukommen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 3 wurden gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft (Alternativenprüfung). Die Gemeinde Raa-Besenbek hat im Zuge ihrer Alternativenprüfung die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Flächenstandorte geprüft und bewertet.

Die Gemeinde Raa-Besenbek zählt mit 538 Einwohnern:innen und einer Einwohner:innen-Dichte von 41 Einwohner:innen je km² (Stand 31.12.2022 – www.statistik-nord.de; letzter Zugriff: 29.01.2024) zu den dünn besiedelten Gemeinden im Kreis Pinneberg. Lediglich die Gemeinde Luthorn weist eine geringere Einwohner:innen-Dichte im Kreis Pinneberg auf. Die Bebauung orientiert sich überwiegend entlang der Dorfstraße, die von Osten nach Westen durch das Gemeindegebiet verläuft. Die vorhandene Bebauung besteht in diesem Bereich aus aktiven bzw. ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen. Ein weiterer Siedlungsschwerpunkt besteht im Bereich der Siethwender-Chaussee bzw. im Bereich des Kirchensteigs. Die beiden genannten Bereiche befindet sich östlichen Teil des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde Raa-Besenbek wies in den vergangenen Jahren eine sehr zurückhaltende bauliche Entwicklung auf. Der letzte rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 stammt aus dem Jahr 2006 und sah insgesamt 27 Bauplätze für eine

Wohnbebauung vor. Dieser Bebauungsplan wurde im Jahr 2021 geändert (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2), wodurch derzeit ca. 19 weitere Bauplätze entstehen. Eine weitere bauliche Entwicklung wird durch Schließung von Baulücken im Sinne des § 34 BauGB erfolgen, die nur in einem geringen Maße vorhanden sind. Eine Entwicklung einer Fläche für eine gemeindeübergreifende Kindertagesstätte in Kooperation mit der Stadt Elmshorn ist in diesem Zusammenhang (§ 34 BauGB) nicht möglich.

Daher beschränkte sich die Alternativenprüfung im Wesentlichen auf Flächen, die sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes befinden und somit auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 04 – Pinneberger Elbmarschen. Dies ist vor dem Hintergrund der Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte in Kooperation mit der Stadt Elmshorn gesamtstrukturell und verkehrstechnisch sinnvoll.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden daher insgesamt fünf Flächen im östlichen Gemeindegebiet untersucht, die potenziell für eine Bebauung mit einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte zur Verfügung stehen.

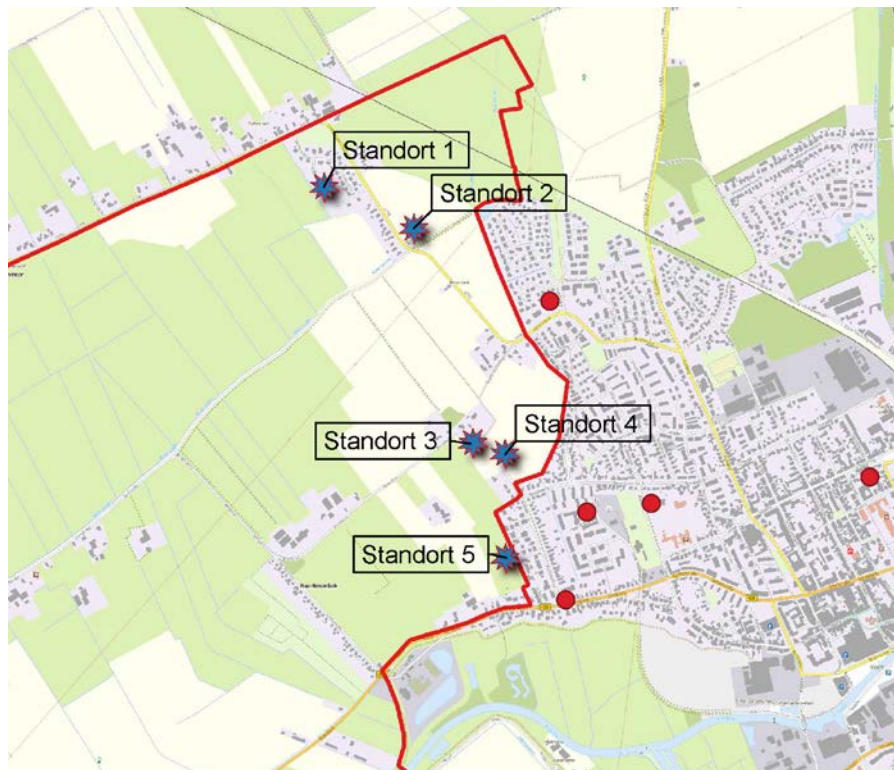


Abbildung 13 - Übersicht der geprüften Standortalternativen im östlichen Teil des Gemeindegebietes (rote Punkte stellen die bestehenden Kindertagesstätten im Stadtgebiet Elmshorn dar)

Stadt-Umland-Kooperation

Zur Stadtregion Elmshorn gehören das Mittelzentrum Stadt Elmshorn, der ländliche Zentralort Horst, sowie die Gemeinden Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt. Diese Kommunen bilden im Sinne der Raumordnung und der Landesplanung einen Lebens- und Wirtschaftsraum. Sie sind durch starke Verflechtungen und gegenseitige Abhängigkeiten gekennzeichnet. Deshalb hängt die zukünftige Entwicklung in erheblichem Maße von einer guten Zusammenarbeit der Verantwortlichen in den beteiligten Kommunen ab.

Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen einer Stadt-Umland-Kooperation (SUK) und bezieht sich auf viele Faktoren des kommunalen Zusammenlebens, u.a. auf die Siedlungsentwicklung und das Flächenmanagement. Die kommunale Planungshoheit der einzelnen Kommunen bleibt davon unberührt.

Für jede beteiligte Gemeinde wurde ein Entwicklungsplan für Wohn- und Mischbauflächen ausgearbeitet und sowohl interkommunal als auch auf der Ebene der Kreis- und Landesplanungsbehörden abgestimmt. Diese Entwicklungspläne sollen die gleichmäßige Teilhabe aller Kooperationspartner an der Entwicklung der Stadtregion gewährleisten. Dafür wurden die Entwicklungsflächen in unterschiedliche Entwicklungszeiträume eingeteilt.

Standort 1 ist als Fläche mit der Prioritätsstufe I (Entwicklung bis 2020) dargestellt (W1).

Standort 2 ist als Fläche mit der Prioritätsstufe IV (Entwicklung bis 2030) dargestellt (W3).

Standort 3 ist als Fläche mit der Prioritätsstufe I (Entwicklung bis 2020) dargestellt (W2).

Für die Standorte 4 und 5 erfolgte keine Einstufung in eine Prioritätsstufe.

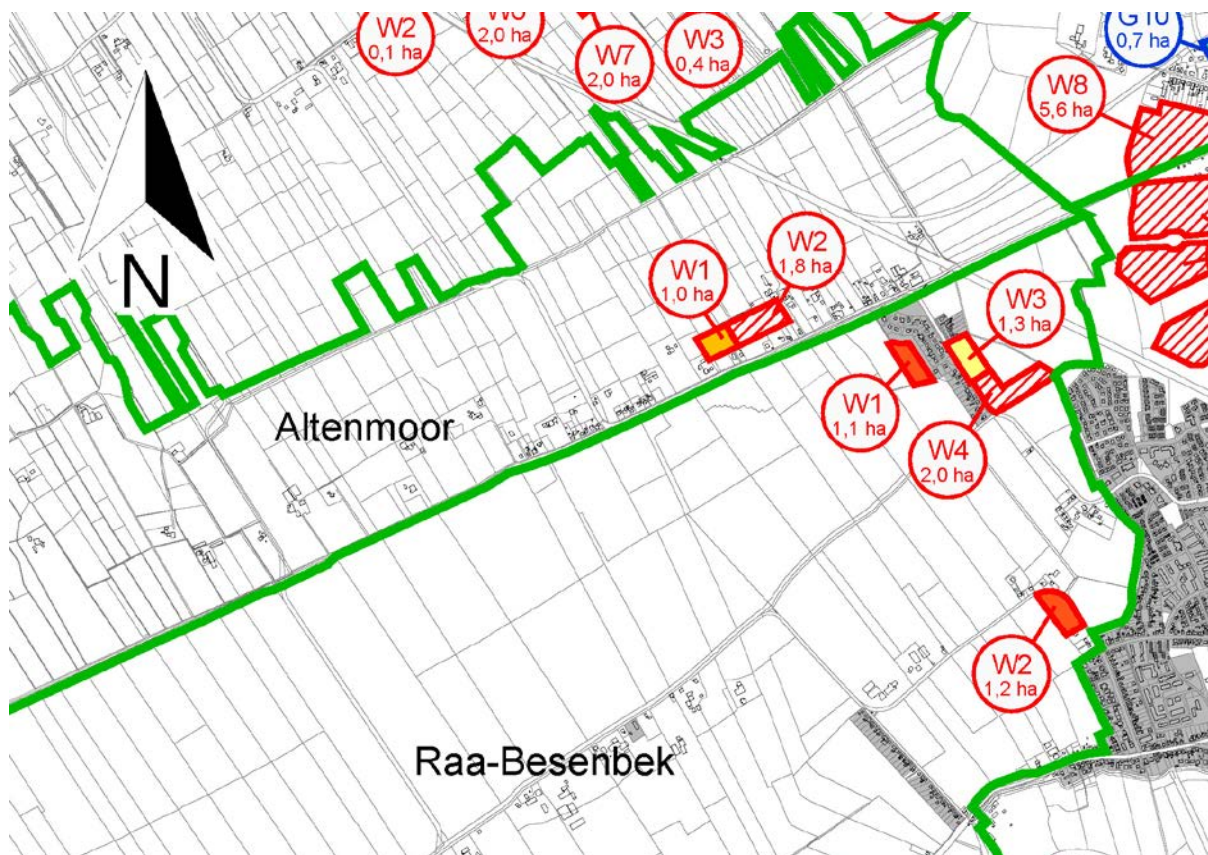


Abbildung 14 - Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan Wohn- und Mischbauflächen und gewerbliche Bauflächen – Stand Juni 2020

Dieser Darstellung und Prioritätszuweisung liegen mehrere Gespräche und Ortsbegehungen des SUK-Arbeitsausschusses unter Beteiligung u.a. der Kreisverwaltung und der Landesplanungsbehörde zugrunde. Aus dem Protokoll über die Bereisung von Potenzialflächen des Arbeitsausschusses vom 04.05.2017 geht für die Gemeinde Raa-Besenbek folgendes hervor: „In der Gemeinde Raa-Besenbek besteht der Bedarf an einer Kindertagesstätte. Es besteht die Überlegung, eine solche gemeinsam mit der Stadt Elmshorn zu errichten. Im Elmshorner Stadtgebiet selbst konnte keine geeignete Fläche hierfür gefunden werden, sodass beabsichtigt ist, auf Flächen der Gemeinde Raa-Besenbek am Elmshorner Stadtrand zurückzugreifen. Als geeignete Fläche kommt die Potenzialfläche „Besenbek (West)“ in Betracht. Neben der Kindertagesstätte würde hier eine geringe Anzahl von Bauplätzen ausgewiesen werden. Zu Klären ist, ob eine Erschließung der Flächen in Hinblick auf Elmshorner Nutzer der Kindertagesstätte machbar bzw. sinnvoll ist. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.“

Die Frage der verkehrlichen Erschließung wurde durch das zum Bebauungsplan Nr. 3 erarbeitete Verkehrsgutachten positiv beantwortet. Auf die SUK Elmshorn wurde in

der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raa-Besenbek deutlich hingewiesen.

2.1 Standort 1

Der Standort befindet sich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes an der Straße Achtern Knick / Am Besenbeker Moor. Unmittelbar nördlich befindet sich das Gebiet der Gemeinde Altenmoor. Die Fläche wurde landwirtschaftlich genutzt.

Konzepte aus dem Jahr 2000 sahen bereits die Einteilung in einzelne Grundstücke für Einfamilienhäuser vor. Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 2 wurde im Jahr 2006 rechtskräftig und stellte somit den ersten Bauabschnitt des Wohngebietes dar. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erfolgte im Jahr 2021 somit die vollständige Umsetzung des ursprünglichen Konzeptes.



Abbildung 15 – Standort 1 - Achtern Knick / Am Besenbeker Moor

Vorteile:

- Lage an der Siethwender Chaussee / L118 als überordnete Straße
- Vorhandene Erschließung

Bearbeitungsstand: 12.04.2024

Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

- Fläche in der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) enthalten – Entwicklung bis 2020 vorgesehen

Nachteile:

- als Standort für eine gemeindeübergreifende Kita ungünstige Lage im Gemeindegebiet sowohl für Einwohner der Gemeinde als auch für Einwohner der Stadt Elmshorn
- sehr lange Anfahrten für einen Großteil der Einwohner der Gemeinde
- sehr lange Anfahrten für Einwohner der Stadt Elmshorn
- fußläufige Anbindung aus der Stadt Elmshorn kaum möglich
- fußläufige Anbindung aus dem Gemeindegebiet Raa-Besenbek nur eingeschränkt möglich
- Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes – Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200)
- Frühe Konzepte aus dem Jahr 2000 sahen bereits die Einteilung in einzelne Wohngrundstücke vor
- Der Bereich wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 als Wohngebiet ausgewiesen. – Satzungsbeschluss erfolgte am 01.03.2021 – Bekanntmachung im März / April 2021
- Bereich ab 2022 / 23 bereits vollständig erschlossen und bebaut – Erschließung auf Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern ausgelegt

Fazit:

Der Standort kann grundsätzlich als eine Alternative für die Errichtung einer Kindertagesstätte betrachtet werden. Jedoch ist der Standort aufgrund sehr langer Anfahrten sowohl für die Einwohner der Gemeinde Raa-Besenbek und der Stadt Elmshorn für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte ungeeignet. Eine Anbindung an das Geh- und Radwegenetz der Stadt Elmshorn ist über die Nutzung des parallel zur Siethwender Chaussee / L118 verlaufenden Fuß bzw. Radweges beschränkt möglich. Aus Sicht der Gemeinde ist die Entfernung zum Stadtgebiet Elmshorn jedoch zu groß um Kinder aus dem Stadtgebiet mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Kindertagesstätte zu bringen.

Die Gemeinde Raa-Besenbek hat sich daher im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für die Vervollständigung des ursprünglich geplanten Gesamtkonzeptes und die Errichtung einer Wohnbebauung entschieden. Die erste

Änderung des Bebauungsplanes wurde im Jahr 2021 rechtskräftig. Mittlerweile ist die Erschließung und Vermarktung des Gebietes bereits vollständig abgeschlossen. Der Standort 1 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte nicht mehr in Frage.

2.2 Standort 2

Der Standort befindet sich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes an der Straße Siethwender Chaussee / L118. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.



Abbildung 16 – Standort 2 - Siethwender Chaussee / L118

Vorteile:

- Lage an der Siethwender Chaussee / L118 als überordnete Straße
- Fläche in der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) enthalten – Entwicklung ab 2030 vorgesehen (Ansiedlung einer interkommunalen Kita nur, wenn die Fläche Besenbek West – Fläche 3 – nicht in Betracht kommt)

Nachteile:

- ungünstige Lage im Gemeindegebiet sowohl für Einwohner der Gemeinde als auch für Einwohner der Stadt Elmshorn
- sehr lange Anfahrten für einen Großteil der Einwohner der Gemeinde
- sehr lange Anfahrten für Einwohner der Stadt Elmshorn
- fußläufige Anbindung aus Stadt Elmshorn kaum möglich
- fußläufige Anbindung aus dem Gemeindegebiet Raa-Besenbek nur sehr eingeschränkt möglich
- Lage in relativer Nähe zur Bahnlinie – höhere Schallimmissionswerte als die Fläche Besenbek-West (Fläche 3) mit Auswirkungen auf Kinder und Kita-Personal
- Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes – Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200)

Fazit:

Der Standort kann grundsätzlich als eine Alternative für die Errichtung einer Kindertagesstätte betrachtet werden. Jedoch ist der Standort aufgrund sehr langer Anfahrten sowohl für die Einwohner der Gemeinde Raa-Besenbek und der Stadt Elmshorn für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte ungeeignet. Eine Anbindung an das Geh- und Radwegenetz der Stadt Elmshorn ist über die Nutzung des parallel zur Siethwender Chaussee / L118 verlaufenden Fuß bzw. Radweges beschränkt möglich. Aus Sicht der Gemeinde ist die Entfernung zum Stadtgebiet Elmshorn jedoch zu groß um Kinder aus dem Stadtgebiet mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Kindertagesstätte zu bringen. Die Fläche ist in der Stadt-Umland-Kooperation für eine Entwicklung ab dem Jahr 2030 vorgesehen. Der Bedarf einer bereits jetzt dringend benötigten Kindertagesstätte kann damit nicht gedeckt werden. Darüber hinaus befindet sich die Fläche in einem Hochwasserrisikogebiet - Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200).

Der Standort 2 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte aus Sicht der Gemeinde nicht in Frage.

2.3 Standort 3

Der Standort befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes. Östlich bzw. nördlich verläuft die Straße Besenbek. Unmittelbar angrenzend befindet sich das Stadtgebiet von Elmshorn. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich bei der Fläche um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 bzw. der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Abbildung 17 – Standort 3 - Besenbek

Vorteile:

- Lage am Stadtgebiet Elmshorn – geeignet für gemeindeübergreifende Kindertagesstätte mit der Stadt Elmshorn
- Fläche in der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) enthalten – Entwicklung bis 2020 vorgesehen (für die Ansiedlung einer interkommunalen Kita von der SUK grundsätzlich bevorzugt)
- Fläche im Eigentum der Gemeinde Raa-Besenbek
- kurze Anfahrten für Einwohner der Stadt Elmshorn
- fußläufige Anbindung Stadt Elmshorn möglich – Anbindung an das Fußwegenetz gegeben
- Einbeziehung in eine Tempo-30-Zone nach Einschätzung des Amtes für Tiefbau und Verkehr – Verkehrsaufsicht der Stadt Elmshorn möglich
- Lage außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes – Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200)

Nachteile:

- sehr lange Anfahrten für einen Großteil der Einwohner der Gemeinde
- fußläufige Anbindung aus dem Gemeindegebiet Raa-Besenbek nur sehr eingeschränkt möglich

Fazit:

Die Fläche ist im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation bereits für eine Bebauung bis zum Jahr 2020 vorgesehen und kommt daher grundsätzlich für eine städtebauliche Entwicklung in Frage. Dies wurde auch vor dem Hintergrund der ständig laufenden interkommunalen Abstimmungen von der Landesplanungsbehörde bestätigt.

Es ergeben sich aufgrund der Lage des Standortes im Gemeindegebiet längere Anfahrten für die Einwohner von Raa-Besenbek. Aufgrund der geringen Einwohner:innen-Dichte, der vorhandenen lockeren Bebauung und des Fehlens eines Ortskernes im eigentlichen Sinne wäre ein anderer Standort im zentralen Bereich des Gemeindegebietes für Anwohner von den Gemeinde-Rändern aber ebenfalls mit längeren Anfahrten verbunden. Aufgrund des Betreuungsschwerpunktes für Kinder, die überwiegend aus Elmshorn stammen, sind diese längeren Anfahrten aus Sicht der Gemeinde Raa-Besenbek vertretbar. Einer der anderen Standorte in Raa-Besenbek würde in dieser Hinsicht keinen Vorteil bieten.

Der Standort ist für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geeignet, da der Bereich unmittelbar an das Stadtgebiet Elmshorn angrenzt. PKW-Anfahrten für Eltern aus dem Stadtgebiet Elmshorn werden somit verkürzt, bzw. können durch Nutzung des Fahrrads oder zu Fuß gänzlich vermieden werden. Anfahrten aus dem Gemeindegebiet Raa-Besenbek werden nicht verkürzt, aber gegenüber den anderen geprüften Standorten auch nicht verlängert.

Der Bereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes und steht der Gemeinde aus eigentumsrechtlichen Gründen zur Entwicklung zur Verfügung.

Der Standort 3 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte aus Sicht der Gemeinde in Frage.

2.4 Standort 4

Der Standort befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes. Westlich verläuft die Straße Besenbek. Unmittelbar angrenzend befindet sich das Stadtgebiet von Elmshorn. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.



Abbildung 18 – Standort 4 - Besenbek

Vorteile:

- Lage am Stadtgebiet Elmshorn – geeignet für gemeindeübergreifende Kindertagesstätte mit der Stadt Elmshorn
- kurze Anfahrten für Einwohner der Stadt Elmshorn
- fußläufige Anbindung aus Stadt Elmshorn möglich – Anbindung an das Fußwegenetz gegeben

Nachteile:

- sehr lange Anfahrten für einen Großteil der Einwohner der Gemeinde Raa-Besenbek

- fußläufige Anbindung aus dem Gemeindegebiet Raa-Besenbek nur sehr eingeschränkt möglich
- Fläche in der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) nicht enthalten, also auch nicht abgestimmt
- Fläche steht der Gemeinde Raa-Besenbek für eine bauliche Entwicklung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung.
- Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes – Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200)

Fazit:

Es ergeben sich aufgrund der Lage des Standortes im Gemeindegebiet längere Anfahrten für die Einwohner von Raa-Besenbek. Aufgrund der geringen Einwohner:innen-Dichte, der vorhandenen lockeren Bebauung und des Fehlens eines Ortskernes im eigentlichen Sinne wäre ein anderer Standort im zentralen Bereich des Gemeindegebietes für Anwohner von den Gemeinde-Rändern aber ebenfalls mit längeren Anfahrten verbunden. Aufgrund des Betreuungsschwerpunktes für Kinder, die überwiegend aus Elmshorn stammen, sind diese längeren Anfahrten aus Sicht der Gemeinde Raa-Besenbek vertretbar.

Der Standort ist grundsätzlich für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geeignet, da der Bereich unmittelbar an das Stadtgebiet Elmshorn angrenzt. PKW-Anfahrten für Eltern aus dem Stadtgebiet Elmshorn werden somit verkürzt, bzw. können durch Nutzung des Fahrrads oder zu Fuß gänzlich vermieden werden.

Wesentlicher Nachteil ist, dass die Fläche im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation, derzeit nicht für eine Bebauung vorgesehen ist. Die Abstimmungen zwischen den Gemeinden und den Landesplanungsbehörden stehen daher noch aus. Darüber hinaus befindet sich die Fläche innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes und steht der Gemeinde zur Entwicklung nicht zur Verfügung.

Der Standort 4 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte aus Sicht der Gemeinde somit nicht in Frage.

2.5 Standort 5

Der Standort befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes. Südlich verläuft die Straße Sandberg (B431). Unmittelbar angrenzend befindet sich das Stadtgebiet von Elmshorn. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.



Abbildung 19 – Standort 5 - Sandberg (B431)

Vorteile:

- Lage am Stadtgebiet Elmshorn – geeignet für gemeindeübergreifende Kindertagesstätte mit der Stadt Elmshorn
- kurze Anfahrten für Einwohner der Stadt Elmshorn
- grundsätzliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz / Straße Sandberg (B431)
- fußläufige Anbindung aus Stadt Elmshorn möglich – Anbindung an das Fußwegenetz gegeben

Nachteile:

- sehr lange Anfahrten für einen Großteil der Einwohner der Gemeinde Raa-Besenbek
- fußläufige Anbindung aus dem Gemeindegebiet Raa-Besenbek nur sehr eingeschränkt möglich
- Erschließung des Gebietes nur über eine sehr schmale Zufahrt
- Fläche in der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) nicht enthalten, also auch nicht abgestimmt
- Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes – Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200)
- Fläche steht der Gemeinde Raa-Besenbek für eine bauliche Entwicklung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung

Fazit:

Der Standort ist grundsätzlich für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geeignet, da der Bereich unmittelbar an das Stadtgebiet Elmshorn angrenzt. PKW-Anfahrten für Eltern aus dem Stadtgebiet Elmshorn werden somit verkürzt, bzw. können durch Nutzung des Fahrrads oder zu Fuß gänzlich vermieden werden.

Es ergeben sich aufgrund der Lage des Standortes im Gemeindegebiet aber längere Anfahrten für die Einwohner von Raa-Besenbek. Aufgrund der geringen Einwohner:innen-Dichte, der vorhandenen lockeren Bebauung und des Fehlens eines Ortskernes im eigentlichen Sinne wäre ein anderer Standort im zentralen Bereich des Gemeindegebietes für Anwohner von den Gemeinde-Rändern zwar ebenfalls mit längeren Anfahrten verbunden. Dieser Standort liegt aber am äußersten Rand des Gemeindegebietes und ist für Einwohner Raa-Besenbeks am schwersten zu erreichen. Auch unter Berücksichtigung des Betreuungsschwerpunktes für Kinder, die überwiegend aus Elmshorn stammen, sind diese längeren Anfahrten aus Sicht der Gemeinde Raa-Besenbek nicht vertretbar.

Nachteilig ist außerdem, dass die Fläche im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation, derzeit nicht für eine Bebauung vorgesehen ist. Darüber hinaus befindet sich die Fläche innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Des Weiteren ist die Verkehrsanbindung ungünstig, da der gesamte Verkehr über ein schmales Flurstück an die B431 geführt werden müsste.

Der Standort 5 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte aus Sicht der Gemeinde somit nicht in Frage.

2.6 Fazit der Alternativenprüfung der Gemeinde Raa-Besenbek

Die Gemeinde Raa-Besenbek hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 bzw. der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes – gemeindeübergreifende Kindertagesstätte am Standort 3 entschieden.

Hintergrund ist neben der Flächenverfügbarkeit insbesondere die direkte Anbindung an die Stadt Elmshorn. Da der Schwerpunkt der Eltern aus dem nordwestlichen Teil von Elmshorn kommen, werden Fahrten verkürzt bzw. können durch Nutzung des Fahrrads oder zu Fuß gänzlich vermieden werden. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass die zusätzlichen Verkehre die Verkehrsqualität an den betrachteten Knotenpunkten nicht wesentlich verschlechtern.

Des Weiteren hat im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation bereits ein umfangreicher Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Gemeinden, den Kreis- sowie Landesplanungsbehörden stattgefunden. Für die Gemeinde Raa-Besenbek war die Priorisierung des Standortes 3 zur Entwicklung bis zum Jahr 2020 ein wesentlicher Beweggrund für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.7 Kindertagesstätten-Bedarfsplanung der Stadt Elmshorn

Die Stadt Elmshorn erstellt regelmäßig Kindertagesstätten-Bedarfspläne (§ 8 Kindertagesstättenförderungsgesetz). Der Alternativenprüfung liegt der Bedarfsplan 2020 zugrunde. Ziel dieser Bedarfsplanung ist die wohnortnahe Versorgung möglichst aller Kinder bei Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes. Wohnortnah ist eine Kindertageseinrichtung, wenn eine Wegezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln 30 Minuten nicht überschreitet (VG München, Urteil vom 18.09.2013, Az. M 18 K 13.2256).

Prognostiziert war bis zum 31.12.2020 ein Bestand von 1.582 Kitaplätzen. Die Prognose der zu betreuenden Kinder ergab angesichts dieses Bestandes einen Fehlbedarf von 256 Elementarplätzen. Bei den Plätzen für unter 3-jährige Kinder fehlen 294 Plätze.

In der gemeindeübergreifenden Kita Raa-Besenbek sollen für die Stadt Elmshorn 70 Elementarplätze und 30 Krippenplätze untergebracht werden. 10 weitere Plätze sind für den zukünftigen Bedarf vorgesehen.

Darauf aufbauend wurde eine weitere Prognose per 31.12.2022 erstellt. Danach ergibt sich ein Fehlbedarf an Kitaplätzen für Kinder über 3 Jahre von 186, unter 3 Jahre 264 Plätze. In vorhandenen und neu zu bauenden Kitas in Elmshorn könnte dieser Bedarf bis 2032 gedeckt werden, mit Ausnahme der Krippenplätze. Bei einem Versorgungsgrad von 70 % fehlen dann immer noch 54 Plätze.

Mit den möglichen Standorten für Kita-Neubauten hat sich der Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Sport der Stadt Elmshorn auseinandergesetzt. Die Versorgungsprognose kann danach nur erfüllt werden, wenn die gemeindeübergreifende Kita in Raa-Besenbek einbezogen wird.

Die vorstehend genannten Zahlen betreffen das gesamte Stadtgebiet Elmshorn. Am 06.09.2023 hat das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport der Stadt Elmshorn ergänzend mitgeteilt, dass im Teilbereich Elmshorn Nordwest 685 Kinder leben. In den Kindertagesstätten in diesem Teilbereich stehen 460 Plätze zur Verfügung. Damit fehlen in diesem Teilbereich aktuell 225 Kita-Plätze. Wie vorstehend dargelegt, ist die gemeindeübergreifende Kita in Raa-Besenbek erforderlich, um diesen Bedarf wohnortnah zu decken.

3. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Gemeinde Raa-Besenbek liegen Anfragen für Wohnbauland vor, denen sie nachkommen möchte. Die Gemeinde beabsichtigt daher, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbauland zu entwickeln.

Darüber hinaus ist eine Kooperation der Gemeinde Raa-Besenbek mit der Stadt Elmshorn zur Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geplant.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Gemeindegebietes,
- Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte
- Eingliederung der geplanten Gebäude hinsichtlich Art und Maß in die umgebende Bebauung.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im z.T. Eigentum der Gemeinde Raa-Besenbek und z.T. im Privateigentum.

4. Städtebauliche Maßnahmen

Es ist ein Wohngebiet überwiegend für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen.

Darüber hinaus ist ein Sonstiges Sondergebiet – gemeindeübergreifende Kindertagesstätte vorgesehen. Die Gemeinde Raa-Besenbek plant eine Kooperation mit der Stadt Elmshorn und die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte.

Die Gemeinde hat geprüft, welche Gebietsausweisung für diese Fallkonstellation die passende ist. Dafür kommen drei Möglichkeiten in Betracht:

1. allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
2. Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO
3. Fläche für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Zu 1. Allgemeines Wohngebiet – Der Nutzungskatalog des § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO sieht neben den Anlagen für soziale Zwecke (darunter fällt eine Kindertagesstätte) etliche weitere Nutzungen als zulässig oder ausnahmsweise zulässig vor. Die Gemeinde will aber sicherstellen, dass in dem Teil des Plangebietes nur eine Kindertagesstätte errichtet werden kann. Deshalb wurde von der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet abgesehen.

Zu 2. Sonstiges Sondergebiet – Die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiet setzt voraus, dass die beabsichtigte Nutzung sich wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 unterscheiden muss. Das ist hier der Fall, da andere Gebietstypen der BauNVO ausnahmslos etliche andere Nutzungen zulassen, die innerhalb des Plangebietes in dem als Sondergebiet dargestellten Bereich nicht erwünscht sind. Die von der Gemeinde beabsichtigte detaillierte Steuerung dieser Nutzung wäre damit nicht möglich – siehe Ausführungen zum allgemeinen Wohngebiet. Es wäre aber auch nicht möglich, in einem der Gebietstypen, in denen soziale Nutzungen zulässig sind, alle andere Nutzungen auszuschließen, da damit der Gebietscharakter nicht mehr gewahrt wäre. Auch die Einseitigkeit der geplanten Nutzung in diesem Teil des Plangebietes spricht für die Festsetzung eines Sondergebietes, da sich das Gebiet auch dadurch erheblich von den anderen Baugebietstypen der BauNVO unterscheidet (vgl. hierzu: Fickert / Fieseler, BauNVO, 13. Auflage, § 11, Rn 4.2 (zum Sondergebiet "Altenwohnen")).

Für ein Sondergebiet ist die Zweckbestimmung festzulegen. Das ist hier geschehen, nämlich "gemeindeübergreifende Kindertagesstätte". Der in § 11 Abs. 2 BauNVO aufgeführte Katalog der möglichen Nutzungsarten eines sonstigen Sondergebietes steht dem nicht entgegen, da es sich um eine "Insbesondere-Regelung" handelt und nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu 3. Fläche für den Gemeinbedarf – Eine Kindertagesstätte ist grundsätzlich eine Nutzung, die dem Gemeinwohl dient. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf wurde dennoch nicht vorgenommen, weil die Gemeinde die Auffassung vertritt, mit der Festsetzung eines Baugebiets nach der BauNVO, hier Sonstiges Sondergebiet, die beabsichtigte Nutzung adäquat und vor allem konkret festlegen zu können. Und da die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf keinen Vorrang vor der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes genießt, hat die Gemeinde Raa-Besenbek beschlossen, ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "gemeindeübergreifende Kindertagesstätte" festzusetzen. Hinzukommt, dass die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf auf einer Privatfläche die Grundlage ist für ein Vorkaufsrecht der Gemeinde und Basis für eine evtl. Enteignung (siehe Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 9, Rn. 40). Da die Fläche sich im öffentlichen Eigentum befindet, ist das nicht erforderlich.

Die Erschließung der einzelnen Wohngrundstücke und dem Sonstigen Sondergebiet erfolgt über die Straße "Besenbek" aus. Zur fußläufigen Anbindung ist ein öffentlicher kombinierter Fuß- und Radweg entlang der Straße "Besenbek" vorgesehen.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Allgemeine Wohngebiete

Der größte Teil des Plangeltungsbereichs wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind darin Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Von den nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 nur die Anlagen für gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke als zulässig festgesetzt. Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke sind aufgrund der Randlage nicht zulässig.

Darüber hinaus sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Gartenbaubetriebe und Tankstellen hier ebenfalls aufgrund der geplanten Wohnnutzungen unzulässig.

Diese Festsetzung entspricht der umliegenden und der geplanten Nutzung. Der Plangeltungsbereich ist im südlichen und nördlichen Teil umgeben von Einfamilien- und teilweise Doppelhäusern.

Westlich und östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Von diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen können gegebenenfalls Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

5.1.2 Sonstiges Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches wird als Sonstiges Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte festgesetzt.

Die Gemeinde Raa-Besenbek plant in Kooperation die Errichtung einer Gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte. Geplant sind ca. 135 Betreuungsplätze für Kinder unterschiedlicher Altersstufen. Damit soll sowohl der Bedarf an Betreuungsplätzen der Gemeinde Raa-Besenbek gedeckt als auch der Stadt Elmshorn ergänzt werden.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist daher die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte zulässig.

Von der Gemeinde wurde auch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche oder als Teil des Wohngebietes geprüft. Da die geplante Kindertagesstätte aber den gemeindeeigenen Bedarf decken und den gemeindeübergreifenden Bedarf in Kooperation mit der Stadt Elmshorn erweitern soll, ist eine rein gemeindliche Nutzung hier nicht gegeben. Die Kindertagesstätte wäre deshalb in einem Wohngebiet nicht zulässig. Auch die Zulässigkeit innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche wäre fraglich. Die Ausweisung erfolgt daher als Sonstiges Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte.

5.1.3 öffentliche / private Verkehrsflächen / Straßenbegleitgrün

Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches verläuft die Straße Besenbek, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 mit in den Plangeltungsbereich einbezogen und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Die bestehende Breite der Straße Besenbek ist gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung durch das Büro VTT zu gering, weshalb Begegnungsverkehr nur eingeschränkt möglich ist. Der Gutachter hat daher zur Herstellung der notwendigen Verkehrssicherheit eine geringfügige Verbreiterung der Straße Besenbek auf 4,25 m empfohlen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 wird daher die öffentliche Verkehrsfläche der Straße Besenbek mit 4,25 m festgesetzt. Die parallel verlaufenden Randflächen werden als öffentliche Verkehrsfläche – Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Zusätzlich zur Verbreiterung der Straße Besenbek werden drei 8-10 m lange und 1,30 m breite Pkw Ausweichflächen als zusätzliche bauliche Maßnahme vorgesehen. Zwei liegen auf der Ostseite und eine auf der Westseite bei der südlichen Einmündung des Stichweges zum neuen Wohngebiet. Damit können Pkw in den beiden Ausweichstellen mit 5,55 m Gesamtbreite an Bus/Lkw/Traktor gut aneinander vorbeikommen. Die genaue Lage ist unter Berücksichtigung der Baumstandorte im Rahmen der Erschließungsplanung festzulegen.

Der Zufahrts- und Ausfahrtsbereich zum Sonstigen Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte sowie zu den privaten Wohngrundstücken an die Straße Besenbek werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Erschließung und Anbindung der westlichen Wohngrundstücke an die Straße Besenbek erfolgt über private Stichwege. Die Breite dieser Stichwege beträgt 4,5m.

5.1.4 kombinierter Fuß- / Radweg

Zur Anbindung der gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte sowie der Wohngrundstücke an das Fußwegenetz der Stadt Elmshorn erfolgt über einen kombinierten Fuß- und Radweg an der östlichen Plangebietsgrenze. Die Breite dieses kombinierten Fuß- und Radweges beträgt ca. 2,8m.

5.1.5 Stellplatzanlage im Sonstigen Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte

Im Rahmen der Voruntersuchungen zur geplanten Kindertagesstätte und im Vorfeld zum Bebauungsplan wurden verschiedene Varianten der Stellplatzanlage mit einer

unterschiedlichen Anzahl an Stellplätzen und der Anordnung der Kindertagesstätte innerhalb des Pangelungsbereiches untersucht.

Die gemeindeübergreifende Kindertagesstätte soll sowohl den Bedarf der Gemeinde Raa-Besenbek decken als auch das Angebot an Betreuungsplätzen der Stadt Elmshorn erweitern. Geplant ist die Einrichtung für etwa 135 Kinder. In den Stoßzeiten (Morgenstunden) ist zumindest zeitweise mit dem gleichzeitigen Ankommen mehrerer Fahrzeuge und Radfahrer/innen zu rechnen. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erreichen, wird die Stellplatzanlage ausreichend dimensioniert. Ein Abstellen der PKW auf der Straße Besenbek und eine Behinderung von Radfahrer/innen soll verhindert werden.

Die Stellplatzanlage wurde daher auf insgesamt 34 Stellplätze ausgelegt. Davon stehen 29 Stellplätze dem Hol- und Bringverkehr zur Verfügung und 5 Stellplätze für Mitarbeiter/innen. Die Anordnung der Stellplätze und der gesamten Stellplatzanlage wurde dabei so konzipiert, dass das Unfallrisiko möglichst minimiert wird.

Die Darstellung der Stellplatzanlage dient dem Nachweis für eine ausreichende Stellplatzanzahl und ist nicht verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung der gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte können Anpassungen am Konzept vorgenommen werden.

Die Zufahrt zur Stellplatzanlage des Sonstigen Sondergebietes – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte erfolgt im nordwestlichen, die Ausfahrt im östlichen Bereich des Grundstückes. Da davon auszugehen ist, dass der Hauptverkehr aus Richtung Elmshorn (Süden) stammt, kommt es durch die Anordnung der Zu- bzw. Ausfahrten zu keinem sich kreuzenden Verkehr im Bereich der Straße "Besenbek".

Auf der Stellplatzanlage selbst ist eine Einbahnstraßenregelung geplant. Dadurch kommt es auf der Stellplatzanlage zu keinem Begegnungsverkehr.

5.1.6 Zufahrtsbereich / Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Um das geplante Konzept der Stellplatzanlage sicherzustellen und das Unfallrisiko zu minimieren, wird im nordwestlichen Bereich des Sonstigen Sondergebietes – Kindertagesstätte die Zufahrt verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus wird entlang des Sonstigen Sondergebietes – Kindertagesstätte ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Des Weiteren werden entlang der östlichen Plangebietsgrenze im Bereich der allgemeinen Wohngebiete ebenfalls Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die Erschließung der nördlichen Grundstücke soll ausschließlich über die privaten Stichwege erfolgen. Im Bereich der bestehenden Wohngrundstücke (Flurstücke 33/2, 33/3, 33/5, 33/6 und 347/33) wurden die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten so festgelegt, dass die bereits bestehenden Zufahrten weiterhin genutzt werden können. Ziel der Gemeinde ist, dass keine weiteren Zufahrten entstehen. Dies dient der Minimierung der Zufahrten im Bereich der Straße Besenbek und trägt damit wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Kleinkinder bei.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des allgemeinen Wohngebietes beträgt 0,3. Das entspricht der Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.

Die Gemeinde Raa-Besenbek will dadurch einen hohen Grünanteil und den ländlichen Charakter bewahren.

Die Grundflächenzahl innerhalb des Sonstigen Sondergebietes – Kindertagesstätte wird mit 0,45 festgesetzt. Dies ist erforderlich, um die geplante gemeindeübergreifende Kindertagesstätte, die erforderlichen PKW-Stellplätze und die geplanten Zuwegungen und Nebenanlagen zu errichten.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist innerhalb des Sonstigen Sondergebietes – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte und des allgemeinen Wohngebietes für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Dadurch können die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken untergebracht werden.

5.2.2 Baugrenzen / Baulinien

Die Baugrenzen orientieren sich innerhalb des allgemeinen Wohngebietes an einem Abstand von 5 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (kombinierter Fuß- und Radweg) sowie in einem Abstand von 7 m entlang des westlichen Plangeltungsbereiches. Durch den Abstand von 7 m entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird ein Übergang zu freier Landschaft hergestellt. Der Abstand der Baugrenze entlang der privaten Stichwege wurde mit einem Abstand von 3m festgesetzt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte orientiert sich die Baugrenze an der geplanten Stellplatzanlage sowie an einem Abstand von 3 m zur westlichen Plangebietsgrenze.

Bei dem Abstand von 3,00 m handelt es sich gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO-SH) um einen Regelabstand von Gebäuden. Nach § 6 Abs. 5 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) können je nach Gebäudetyp und –höhe größere Abstandsflächen erforderlich sein.

Im südlichen Bereich des Sonstigen Sondergebietes – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte wurde eine Baulinie mit einem Abstand von 6 m ab dem allgemeinen Wohngebiet festgesetzt. Im nordöstlichen Bereich wurde eine Baulinie mit einem Abstand von 17 m ab der Plangebietsgrenze festgesetzt. Durch die Festsetzung dieser Baulinien wird sichergestellt, dass ein zukünftiger Baukörper in einer U-Form mit Öffnung in Richtung Westen hergestellt wird. Dadurch wird den Anforderungen aus dem schalltechnischen Prognosegutachten entsprochen und durch den geplanten Baukörper der Kindertagesstätte ein ausreichender Lärmschutz gegenüber der bestehenden und geplanten Wohnbebauung sichergestellt. Nähere Erläuterungen dazu siehe Kapitel 10 – Immissionsschutz.

5.2.3 Vollgeschosse

Die Gemeinde Raa-Besenbek sieht aufgrund der umliegenden Bebauung für das allgemeine Wohngebiet eine eingeschossige Bebauung vor. Die Zahl der Vollgeschosse wird dementsprechend innerhalb des allgemeinen Wohngebietes auf 1 Vollgeschoss festgesetzt. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht verhindert werden.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte ist eine maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

5.2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt.

Die Firsthöhe wird im Sonstigen Sondergebiet auf 10,00 m beschränkt. Hier ist die Errichtung der gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geplant.

Im allgemeinen Wohngebiet wird die Firsthöhe auf 9,00 m beschränkt. In Anbindung an die vorhandene Bebauung im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches entspricht

das den dort vorhandenen Gebäudehöhen. Durch die Festsetzung von maximal 9,00 m bleibt der ländliche Charakter erhalten. Gleichzeitig können die Grundstücke gut ausgenutzt und bebaut werden.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen im jeweiligen Grundstückserschließungsbereich.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

5.2.5 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend der umliegenden Bebauung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes als offene Bauweise – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) - festgesetzt.

Innerhalb des Sonstiges Sondergebietes ist die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte mit ca. 135 Betreuungsplätzen geplant. Die Bauweise wird entsprechend den baulichen Anforderungen - an einen größeren Baukörper - mit einer abweichenden Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht hier der offenen Bauweise mit dem Unterschied, dass Gebäudelänge über 50m zulässig sind.

5.2.6 Mindestgrundstücksgrößen

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes beträgt die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser 500 m² und für Doppelhäuser mit zwei senkrecht teilbaren Hälften mindestens 750 m². Bei Realteilung der Grundstücke mit Doppelhäusern beträgt die Mindestgrundstücksgröße 375 m² pro Haushälfte.

Durch diese Festsetzung wird gesichert, dass trotz des Gebots, sparsam mit dem Grund und Boden umzugehen keine der örtlichen Situation unangemessene bauliche Dichte entsteht.

5.2.7 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude

Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete auf 2 pro Gebäude beschränkt. Dies ist dem Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung geschuldet, das nicht gravierend verändert werden soll.

Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums. Damit soll verhindert werden, dass in einem zusammenhängenden Haus mehr als 2 Wohneinheiten entstehen.

Zur Definition des Doppelhauses siehe vor, Kap. 4.2.6.

5.2.8 Ausschluss von Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO und Ausschluss von Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO

Da die Zufahrt der privaten Wohngrundstücke zur Straße Besenbek über den geplanten kombinierten Fuß- und Radweg erfolgt, sollen die Sichtverhältnisse durch Nebenanlagen wie Garagen / Carports nicht eingeschränkt werden.

Entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist in einem Abstand von 3,00 m ab dem kombinierten Fuß- und Radweg daher die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig.

5.2.9 Bindungen für den Erhalt von Bäumen

Entlang der Straße Besenbek befinden sich zahlreiche Bäume, die den Straßenraum prägen. Es handelt sich dabei überwiegend um mittelgroße Eichen und Laubbäume auf der östlichen Seite, aber auch um Einzelbäume auf der westlichen der Straße Besenbek. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 werden die vorhandenen Bäume im Bereich der Straße Besenbek als zu erhalten festgesetzt.

Die Baumkronen dieser Bäume wurden aus der Vermessung übernommen und großzügig im Bebauungsplan dargestellt. Im Rahmen der konkreten Bau- und Erschließungsarbeiten bei der geringfügigen Verbreiterung der Straße Besenbek wird durch baumschützende Maßnahmen der Erhalt der Bäume sichergestellt.

Bei einem Ausfall der als zu erhalten festgesetzten Bäume ist mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste Ersatz nachzupflanzen:

Acer campestre - Feldahorn
Betula pendula - Hänge-Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus silvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aucuparia – Eberesche

Die erforderliche Pflanzgröße bei Ersatzpflanzungen eines Baumes ist:

Baum – Heister 3 x v 16 – 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe.

6. Gestalterische Festsetzungen

6.1 Einleitung

Die Gemeinde Raa-Besenbek möchte im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 gestalterische Festsetzungen treffen und damit eine städtebauliche Einbindung in die nähere Umgebung gewährleisten. Gleichzeitig soll durch die Vorgaben ein einheitliches Ortsbild erreicht werden.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Geregelt werden sollen die Art und Form von Werbeanlagen, die Anzahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit, die farbliche Gestaltung der Außenwandmaterialien sowie Vorgaben zur Gestaltung der Dächer von Garagen und Carports (Dachbegrünung). Darüber hinaus werden Empfehlungen zur Höhe des Erdgeschossfußbodens gegeben.

6.2 Werbeanlagen

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter der Gebäude nicht verändern (§ 4 BauNVO). Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

6.3 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden

Seit einigen Jahren sind immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden.

Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, ist der Erdgeschossfußboden im Sonstigen Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte - und im allgemeinen Wohngebiet 50 cm über dem jeweiligen Bezugspunkt der einzelnen Grundstücke zu errichten. Darüber hinaus wird von der Gemeinde empfohlen, die Gebäude ohne Kellergeschosse zu errichten.

6.4 Pkw-Stellplätze

Die Straße "Besenbek" ist eine Zufahrtsstraße zum Gemeindegebiet sowie zum Stadtgebiet Elmshorn.

Das Ortsbild soll nicht durch eine große Anzahl ungeordnet am Straßenrand parkender Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Darüber hinaus würde sich für die geplante Kindertagesstätte ein Verkehrsrisiko durch seitlich an der Straße "Besenbek" geparkte Fahrzeuge ergeben.

Aus dem Grund wird festgesetzt, dass innerhalb der allgemeinen Wohngebiete pro Wohneinheit mindestens 2 PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen und dauerhaft zu erhalten sind.

6.5 Außenwandmaterialien

Häuser aus geschichteten Rundhölzern sind nicht zulässig.

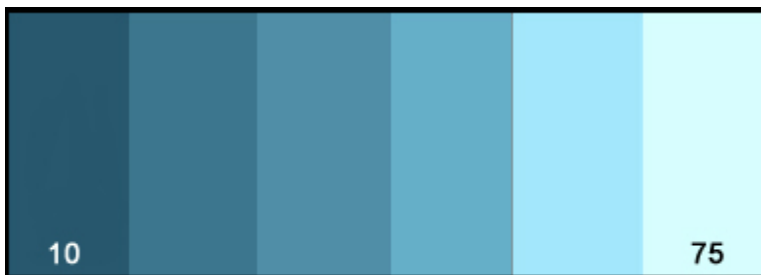
6.6 Farbgestaltung von Außenwandmaterialien

Farben für Außenwandmaterialien aus Holz sind in naturbelassenen Holzfärbungen zulässig. Putzfassaden sind nur in hellen Farbtönen mit einem Hellbezugswert von mindestens 75 % zulässig.

Der Hellbezugswert stellt den Reflexionsgrad eines bestimmten Farbtons zwischen dem Schwarzpunkt = 0 und dem Weißpunkt = 100 dar. Der Hellbezugswert gibt

dabei an, wie weit der betreffende Farbton vom Schwarz- oder Weißpunkt entfernt ist. Je höher der Hellbezugswert, desto heller die Farbe.

Zur Verdeutlichung des Hellbezugswertes dient folgende Übersicht:



6.7 Dachgestaltung von Garagen und Carports

Dachflächen von Garagen und Carports sind zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

7. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Das allgemeine Wohngebiet und das Sonstige Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte wird über die Straße "Besenbek" erschlossen.

Die Zufahrt zur Stellplatzanlage des Sonstigen Sondergebietes erfolgt im nordwestlichen, die Ausfahrt im östlichen Bereich des Grundstückes. Da davon auszugehen ist, dass der Hauptverkehr aus Richtung Elmshorn (Süden) stammt, kommt es durch die Anordnung der Zu- bzw. Ausfahrten zu keinem sich kreuzenden Verkehr im Bereich der Straße Besenbek. Die Lage des Grundstückes für die Kindertagesstätten

und der Ein- und Ausfahrt wurden mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit des Kreises Pinneberg abgestimmt.

Fußläufig und per Fahrrad werden die allgemeinen Wohngebiete und das Sonstige Sondergebiet über einen parallel zum Plangeltungsbereich angelegten kombinierten Fuß- und Radweg erschlossen. Die Breite des Gehweges beträgt ca. 2,80 m.

Die Anbindung des Plangebietes an das bestehende Verkehrsnetz wurde im Rahmen einer **verkehrstechnischen Untersuchung** durch das Büro VTT geprüft.

Das Ergebnis des Gutachtens wird hier zusammenfassend erläutert:

Für die Grundlagenermittlung erfolgten Verkehrserhebungen an 2 Knotenpunkten mittels Videokamera am 26.05.2021 und am 27.05.2021. Ausgewertet wurden jeweils die morgendliche und nachmittägliche Spitzenstunde an folgenden Knotenpunkten:

Knotenpunkt KN1 – B431 / Sandberg / Burdiekstraße

Knotenpunkt KN2 – Besenbek / Besenbeker Straße / Burdiekstraße

Für 2 weitere Knotenpunkte erfolgten qualitative Analysen anhand vorhandener Verkehrserhebungen und Straßenverkehrszählungen aus dem Jahr 2015. Dabei handelt es sich um folgende Knotenpunkte:

Knotenpunkt KN3 – B431 /Kirchenstieg

Knotenpunkt KN4 – Kirchenstieg / Besenbek (nachgeordnete Anbindung in Richtung Westen)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die anschließende Errichtung der Wohngebäude sowie der gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte sind in den Hauptverkehrszeiten (morgens, mittags und nachmittags) deutliche Mehrverkehre zu erwarten. Im Sommerhalbjahr wird ein Mehrverkehr von ca. 400 Kfz-Fahrten pro Werktag, im Winterhalbjahr ein Mehrverkehr von ca. 500 Kfz-Fahrten pro Werktag prognostiziert. Die Differenz ergibt sich aus dem höheren Kfz-Verkehr in den Wintermonaten, da davon ausgegangen wird, dass in den Sommermonaten mehr Wege zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad erledigt werden. Der zu erwartende Mehrverkehr ergibt sich im Wesentlichen über die Knotenpunkte KN1 (B431 / Sandweg / Burdiekstraße) und KN2 (Besenbek / Besenbeker Straße / Burdiekstraße). Diese Knotenpunkte werden im Vergleich zur Analysebetrachtung (2021) deutlich mehr befahren werden, insgesamt ergibt sich jedoch eine gut verträgliche Verkehrs-

belastung. Die heutige gute Verkehrsqualität wird zukünftig nicht verschlechtert, da die Gesamtbelastung auch in den Hauptverkehrszeiten insgesamt ausreichende Zeitlücken zum Abbiegen lässt. Die Knotenpunkte KN1 und KN2 sind leistungsfähig abzuwickeln, eine Aufweitung ist nicht erforderlich. Handlungsbedarf besteht jedoch seitens des Gutachters im Bereich der Straße Besenbek bis zum geplanten Kita-Parkplatz. Hier sollte eine geringfügige Verbreiterung der Straße Besenbek auf 4,25 m erfolgen, um die notwendige Verkehrssicherheit herzustellen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 wird daher der Bereich der Straße Besenbek als öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 4,25 m festgesetzt. Darüber hinaus wird empfohlen, im Bereich der Kindertagesstätte bis zum Stadtgebiet Elmshorn eine Tempo-30-Zone einzurichten. Die vom Gutachter ebenfalls empfohlene Herstellung eines Fuß- und Radweges bis zur Kindertagesstätte ist bereits im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehen gewesen. Für weitere Knotenpunkte innerhalb der Stadt Elmshorn sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinie 6507 (Raa-Besenbek – Elmshorn) an das **ÖPNV-Netz** der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Dabei handelt es sich um eine Verbindung, die überwiegend schulpflichtige Kinder aus Raa-Besenbek an Schultagen nach Elmshorn bringt. Außerhalb der Schulzeit sowie am Wochenende wird die Linie nicht bedient. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Baumschulenweg“ in unmittelbarer Nähe des Plangebiets. Die Buslinie knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Buslinien an. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben, aber aufgrund der geringen Taktung sehr eingeschränkt vorhanden.

8. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über Anbindung an das kommunale Leitungssystem und deren Erweiterung.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße "Besenbek". Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen innerhalb der Straße "Besenbek".

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen an der Straße "Besenbek" aufzustellen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz innerhalb der Straße "Besenbek".

Die Entwässerung des Plangebietes hinsichtlich des anfallenden **Oberflächenwassers** erfolgt durch Versickerung im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, da sowohl ein Anschluss an das öffentliche Regenwassernetz als auch eine Einleitung in einen Verbandsgraben südlich des Plangebietes nicht möglich ist. Dazu wurde im Rahmen der Entwurfsausarbeitung ein siedlungswasserwirtschaftliches Konzept durch das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH erarbeitet. Im Ergebnis wurden anhand der Vorplanungen die Lage der Entwässerungsmulden an den privaten Stichwegen und entlang des geplanten Fuß- und Radweges bestimmt sowie wassertechnische Berechnungen durchgeführt. Es konnte nachgewiesen werden, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangeltungsbereich möglich ist. Die Versickerung auf den privaten Grundstücken einschließlich der Versickerungsmulden für die Verkehrsflächen wird daher für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 verbindlich festgesetzt. Für die Oberflächenentwässerung der Straße Besenbek ändert sich durch die Verbreiterung um ca. 0,5 m nichts, dies wurde deshalb nicht weiter betrachtet.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurde das Geologische Büro Thomas Voss eine Baugrundvorerkundung und Beurteilung der Versickerungsfähigkeit durchgeführt. Mutterboden wurde in einer Mächtigkeit von 0,50 / 1,10 m unter Geländeoberkante festgestellt. Unterhalb der Mutterbodenschicht wurden mittelsandige Feinsande angetroffen. Der anstehende Feinsand besitzt gut leitende Eigenschaften. Grundwasser wurde im Rahmen der Sondierungen bei 1,80 m und 2,20 m unter Geländeoberkante angetroffen. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist grundsätzlich mittels Mulden möglich und wird für das allgemeine Wohngebiet daher auch verbindlich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 festgesetzt. Es muss jedoch ein Mindestabstand von 1,00 m von der Versickerungsmulde bis zum Grundwasserspiegel sichergestellt werden.

Zur teilweisen Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb des Plangeltungsbereiches sind die Stellplätze und die Zufahrten mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen.

Das Gutachten vom 07.07.2020 durch das Geologische Büro Thomas Voss sowie das Siedlungswasserwirtschaftliche Konzept durch das Ingenieurbüro Lenk und Rauchfuß vom 12.04.2023 sind dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten in der Straße "Besenbek". Löschwasserhydranten befinden sich im nördlichen Teil (Hausnummer 5b) und im südlichen Teil (Hausnummer 3a) des Plangeltungsbereiches. Die Nennweiten der anliegenden Leitungen betragen DN100. Damit ist die Löschwasserversorgung im Plangeltungsbereich grundsätzlich sichergestellt. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung ist die Herstellung eines zusätzlichen Löschwasserbrunnens sowie die Herstellung zusätzlicher Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Feuerwehr der Gemeinde Raa-Besenbek zu prüfen.

9. Natur- und Artenschutz

Für die Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Artenschutzprüfung auf der Basis einer faunistischen Potenzialanalyse durch die Dipl. Biologin Maria Schiffler durchgeführt.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden hier zusammenfassend erläutert:

Im Rahmen der faunistischen Potenzialanalyse wurde ermittelt, welches Potenzial die festgestellten Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bieten.

Bei dem nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein vorkommen, haben spezielle Lebensraumansprüche, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Es ergab sich keine artenschutzrechtliche Relevanz. Die bereits vorhandenen Wohngrundstücke im südlichen Teil des Plangebietes werden nach der Umsetzung des Vorhabens ihre bisherige Habitatfunktion weiterhin unverändert erfüllen.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind allgemein häufige, heimische **Brutvögel** zu erwarten. Alle europäischen Brutvogelarten sind europarechtlich geschützt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind insbesondere frei brütende Arten der Agrarlandschaft mit wenig speziellen Ansprüchen und einer Toleranz anthropogener Störungen gegenüber. Die östlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden

Baumreihen sind ein potenzieller Lebensraum für in Gehölzen und Höhlen brütende Vögel. Zwei Bäume weisen mögliche Bruthöhlen bzw. Spalten auf.

Andere Vogelarten haben kein oder nur ein geringes Potenzial innerhalb des Plangeltungsbereiches. Für Bodenbrüter ist die Flächenausdehnung zu gering. Biotopstrukturen, die von besonders seltenen und anspruchsvollen Brutvogelarten genutzt werden, fehlen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereiches als auch in dessen Umgebung. Die Fläche weist auch keine Eignung für Rastvögel auf. Eine vorhabenbedingte bestandsmindernde Wirkung und Verschlechterung für potenziell vorkommende Vogelarten konnte ausgeschlossen werden. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz bei einer Rodung / Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich der bestehenden Wohngrundstücke. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Vögel vermieden werden, wenn Rodungen der Bäume oder Baufelddräumungen in einem Zeitraum zwischen 30. September und 01. März erfolgen. Andernfalls ist ein fachkundigerer Nachweis erforderlich, dass keine potenziellen Brutstätten besetzt sind. Sollte ein solcher Besatz festgestellt werden, ist der artenschutzrechtlich erforderliche Ersatz des Brutraumes zu leisten. Das kann z.B. in der Form von Nistkästen an geeigneter Stelle erfolgen.

Für **Fledermäuse** möglicherweise als Quartier geeignete Baumhöhlen und/oder Spaltenverstecke wurden in vier Bäumen festgestellt, die sich aber außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 befinden. Diese Bäume stellen potenzielle Fledermausquartiere bzw. Tagesverstecke dar. Das Gebiet wurde durch die Gutachter nicht als essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse eingeordnet, da deutliche lineare Strukturen, welche als Leitlinien fungieren, im Plangebiet nicht vorhanden sind. Darüber hinaus sind für Jagdgebiete vorkommende Strukturen, auf die ausgewichen werden kann, im Umfeld des Geltungsbereiches nicht selten, sondern vielfach vorhanden sind. Des Weiteren ist nicht mit einem besonders hohen Angebot an Insektennahrung zu rechnen.

Von untergeordneter Bedeutung ist der Plangeltungsbereich für **Amphibien** und **Reptilien**, da sich keine besonders geeigneten Strukturen nachweisen ließen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung konnte ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die sehr speziellen Lebensraumansprüche innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht erfüllt werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung kann damit ausgeschlossen werden.

Die faunistische Artenschutzprüfung durch die Dipl. Biologin Maria Schiffler vom 05.05.2022 ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

10. Immissionsschutz

10.1 Lärmschutz - gemeindeübergreifende Kindertagesstätte

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro BLB-Wolf zur Betrachtung der hervorgerufenen Geräuschimmission in der Nachbarschaft durch möglichen Kinderlärm und dem Pkw-Verkehr auf der geplanten Stellplatzanlage der Kindertagesstätte und auf den angrenzenden Straßen im Umkreis von 500 m erarbeitet.

Die Ergebnisse des schalltechnischen Prognosegutachtens werden hier zusammenfassend erläutert:

Ziel der Prognose war die Prüfung, ob der Betrieb der gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte an der bestehenden Wohnbebauung nördlich der geplanten Kindertagesstätte sowie an der geplanten Wohnbebauung südlich der Gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte nachbarschaftsverträglich (Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte / Orientierungswerte der TA Lärm ¹bzw. DIN 18005²) ist.

Die Herangehensweise zur Erstellung der schalltechnischen Untersuchung gliederte sich in folgende Punkte:

- Ermittlung der Emissionsansätze für den Betrieb des Kindergartens.
- Ermittlung der Emissionsansätze für den Betrieb der Pkw-Stellplatzanlage.
- Erstellung eines dreidimensionalen Ausbreitungsmodells für den Standort der Kindertagesstätte.
- Beurteilung der Geräuschimmission im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm für die Wohnbebauung nördlich der Straße Besenbek und die geplante Wohnbebauung südlich der Kindertagesstätte.
- Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs (siehe Kap. 9.2).

¹ TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998

² DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2002

Für die Ermittlung der Geräuschemissionen auf der Freifläche wurde davon ausgegangen, dass sich die Kinder auf der Freifläche gleichmäßig verteilen und dabei 50% der Kinder in gehobener Lautstärke miteinander kommunizieren. Für die Ermittlungen wurde davon ausgegangen, dass sich die Kinder bis zu 2 Stunden pro Tag im Freien aufhalten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen der Pkw-Stellplatzanlage erfolgte nach der Parkplatzlärmstudie³ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Im Ausbreitungsmodell berücksichtigt wurden 34 Stellplatzbuchten.

Für das dreidimensionale Ausbreitungsmodell wurde eine u-förmige Bauweise des Kita-Gebäudes mit einer Öffnung nach Westen angenommen. Diese Gestaltung ist aber nicht zwingend, lediglich in Richtung Süden ist eine geschlossene Gebäudeform erforderlich, die durch eine Baulinie gekennzeichnet ist. Weiterhin wurde von einer zweigeschossigen Bauweise entlang der Baulinie, mindestens 5,6 m über Grund, ausgegangen. Dadurch wird aus schalltechnischer Sicht ein optimaler Schutz hergestellt. Sollte das Gebäude nicht durchgehend entlang der Baulinie errichtet werden, so sind die fehlenden Wandteile durch eine 5,6m hohe Lärmschutzwand zu ersetzen.

Im Ergebnis des schalltechnischen Prognosegutachtens konnte nachgewiesen werden, dass bei einer zweigeschossigen, in Richtung Süden geschlossenen, Bauweise die zulässigen Immissionsrichtwerte für die bestehende Wohnbebauung (60 dB(A) tags) nördlich der Kindertagesstätte sowie für die geplante Wohnbebauung (55 dB(A) tags) südlich der Kindertagesstätte deutlich unterschritten werden. Um die Herstellung einer geschlossenen Bauweise im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 zu gewährleisten, wurde im südlichen Bereich des sonstigen Sondergebietes – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte eine Baulinie festgesetzt, an der sich ein geplanter Baukörper orientieren muss. Darüber hinaus wurde im Bereich der Baulinie eine Mindestfirsthöhe von 5,6m festgesetzt.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 31.08.2022 ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

³ Parkplatzlärmstudie; 6. Überarbeitete Auflage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt; Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen von Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie Parkhäusern und Tiefgaragen, August 2007

10.2 Lärmschutz - Verkehr

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro BLB-Wolf zur Betrachtung des anlagenbezogenen Verkehrslärms der Kindertagesstätte auf der Straße Besenbek erarbeitet.

Die Ergebnisse des schalltechnischen Prognosegutachtens werden hier zusammenfassend erläutert:

Die schalltechnische Beurteilung des durch die Kindertagesstätte verursachten zusätzlichen Verkehrslärms auf den umliegenden Straßen erfolgt nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Gemäß der TA-Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der geplanten Kindertagesstätte in einem Abstand von bis zu 500 m ab der Zu- bzw. Ausfahrt auf die öffentliche Straße Besenbek zuzurechnen und zu beurteilen. Lärmbelastungen auf Verkehrsflächen in einem Abstand von mehr als 500 m sind genehmigungsrechtlich nicht der Kindertagesstätte zuzuordnen, da es sich um öffentliche Straßen handelt.

Die Beurteilung der zusätzlichen Verkehrslärmbelastung beruht auf den Ergebnissen der verkehrstechnischen Untersuchung durch das Büro VTT. Demnach ergibt sich durch den Betrieb der geplanten Kindertagesstätte im Prognosejahr 2030 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 1240 Kfz/24 Std und somit eine Erhöhung um gerundet 42% gegenüber der bestehenden Verkehrsstärke von 875 Kfz/24 Std.

Maßnahmen organisatorischer Art zum Schutz gegenüber Verkehrslärm sind gemäß der TA-Lärm erforderlich, wenn sich der Beurteilungspegel des Verkehrsgerausches durch den Betrieb der Kindertagesstätte gegenüber der jetzigen Situation um mindestens 3 dB(A) erhöht. Dies ist nach Berechnungsgrundlage RLS-19 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, 2019) rein rechnerisch ab einer Verdopplung der Verkehrsstärke gegeben, die in dem vorliegenden Fall nicht prognostiziert ist. Rechnerisch ergibt sich aus einer Erhöhung der Verkehrsstärke um 42% eine logarithmische Erhöhung des Verkehrslärmpegels um 1,5 dB(A).

Es ergaben sich somit keine organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung des zusätzlichen Verkehrslärms aufgrund der geplanten Kindertagesstätte.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 31.08.2022 ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

10.3 Staub- und Geruchsimmissionen – landwirtschaftliche Nutzung

An den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 grenzen westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zeitlich begrenzte Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche auf das Plangebiet einwirken können.

Darüber hinaus befinden in der näheren Umgebung landwirtschaftliche Betriebe, die zum Teil aktive Viehhaltung betreiben. In Abstimmung mit dem Fachdienst Gesundheitlicher Umweltschutz des Kreises Pinneberg und der Gemeinde Raa-Besenbek erfolgte eine Bewertung der umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Hof mit aktiver Viehhaltung befindet sich in ca. 450 m Entfernung in westlicher Richtung. Laut Auskunft der Gemeinde handelt es sich um einen Hof mit 40 Kühen und einem Pensionspferdehof.

Mit Schreiben vom 17.02.2022 bestätigte der Fachdienst Gesundheitlicher Umweltschutz, dass aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Betriebes mit Tierhaltung auf eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme verzichtet werden kann. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, - Technischer Umweltschutz hatte aus der Sicht des Immissionsschutzes für die weitere Planung ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

11. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Gemeindeentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird der Bebauungsplan Nr. 3 im Bereich der allgemeinen Wohngebiete und im Bereich des Sonstigen Sondergebietes in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der örtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.

- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutz Gesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Gebäude kann in Richtung Süden bzw. Südwesten erfolgen und ist damit aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Gartengestaltungen mit Stein- oder Schotterschüttungen, aus natürlichen oder nicht natürlichen Materialien, sind in den vergangenen Jahren immer häufiger entstanden. Diese Art der Gartengestaltung birgt den entscheidenden Nachteil, dass sie wildlebenden Tieren keinen Lebensraum und keine Futtergrundlage bietet und zum Teil die Versickerung von Niederschlagswasser behindert. Ferner erwärmen sich derart gestaltete Flächen schneller und intensiver als bewachsene Flächen. Die Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen ist ohnehin ein klimatisch wirksames Phänomen in besiedelten Bereichen. § 1 Abs. 5 BauGB verpflichtet die Kommunen, zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beizutragen, in dem unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.

Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz). Zuwegungen, Garagen, Stellplatzflächen und Terrassen fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich dabei um Nebenanlagen handelt, für die die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO gilt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten.

12. Kosten und Finanzierung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Kosten für die Erschließungsflächen.

Es entstehen der Gemeinde Raa-Besenbek Infrastrukturfolgekosten, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Zu den sozialen Folgekosten zählen grundsätzlich kommunale Aufgaben wie Kindergärten. Durch eine Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 kann mit einer steigenden Kinderzahl gerechnet werden. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes soll jedoch auch gleichzeitig der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Gemeinde Raa-Besenbek gedeckt werden.

Die Gemeinde Raa-Besenbek betreibt keine eigene Schule. Die Kinder besuchen Schulen in den angrenzenden Ortschaften. Bei steigender Schülerzahl müssten die Klassenstärken erhöht und ggf. zusätzliche Räume geschaffen werden.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Raa-Besenbek entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

13. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
Allgemeines Wohngebiet	13.212
Sonstiges Sondergebiet - Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte	5.531
Öffentliche Verkehrsflächen inklusive Gehweg	2.312
Straßenbegleitgrün	1.116
Private Verkehrsflächen / Stichwege	346
Versickerungsmulden	289
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	22.806

14. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich teilweise im öffentlichen und teilweise im Privateigentum.

TEIL 2 – BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE RAA-BESENBEK

UMWELTBERICHT

15. Einleitung

15.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 liegt im östlichen Teil des Gemeindegebietes Raa-Besenbek.

Derzeit ist der Plangeltungsbereich im nördlichen Teil eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im südlichen Teil ist bereits Bebauung in Form von Einfamilienhäusern vorhanden. Nördlich und östlich des Plangeltungsbereiches verläuft die Straße "Besenbek"

Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche soll zugunsten einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte sowie zugunsten einer Wohnbebauung aufgegeben werden.

Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt, der die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte und als Allgemeines Wohngebiet vorsieht. Gleichzeitig erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 22.806 m².

15.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III – (Neuaufstellung 2020) – Karte 2 sieht bis auf die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes keine weiteren Bindungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes basiert auf der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in Kreis Pinneberg, die in diesem Bereich durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 "Pinneberger Elbmarschen" ersetzt wurde. Der Plangeltungsbereich liegt nicht im Schutzgebiet dieser Verordnung.

Ein **FFH-Gebiet** befindet sich in ca. 780 m Entfernung in südlicher Richtung. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet Obere Krückau. Dieses FFH-Gebiet ist so weit entfernt, dass das geplante Wohngebiet und das Sondergebiet keine Auswirkungen darauf haben kann.

Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks sind in der näheren Umgebung **nicht** vorhanden.

Das Plangebiet liegt gemäß GeoPortal des Kreises Pinneberg innerhalb eines **Landschaftsschutzgebietes**. Dabei handelt es sich um die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg aus dem Jahr 1969. Die Darstellung als Landschaftsschutzgebiet ist bereits entfallen, da im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsschutzgebietes 04 die planerische Entscheidung seitens des Kreises getroffen wurde, die Grenze des LSG weiter westlich festzusetzen. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich daher nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Dargestellt sind ferner nördlich bzw. nordöstlich des Plangeltungsbereiches drei in der Anlage zur Kreisverordnung zum Schutze von Bäumen als Naturdenkmale im Kreis Pinneberg vom 16.11.2012 aufgeführte Naturdenkmale – eine Stieleiche (*Quercus robur*) und zwei Purpurbuchen (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*). Diese Bäume werden durch die Planung nicht berührt.

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Raa-Besenbek aus dem Jahr 1996 stellt das Plangebiet als Ackerfläche dar. Damit entspricht die geplante Nutzung nicht den Zielen des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes der Gemeinde. Die Gemeinde hat sich jedoch bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Entfall der Ackernutzung zugunsten einer Wohnbebauung bzw. der geplanten Kindertagesstätte entschieden.

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**. Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens

nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

15.3 Methodik der Umweltprüfung

Für jedes Schutzgut wird das Basisszenario anhand allgemein zugänglicher und speziell erhobener Daten dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, die für die einzelnen Schutzgüter relevant sind. Die Bewertung des Bestandes, der Umweltauswirkungen, sowie der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ. Für die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen wird der gemeinsame Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.2013 herangezogen.

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) werden umweltbezogen überprüft. Dabei einbezogen werden die Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen und Auswirkungsprognosen für die relevanten Schutzgüter. Es wird dargestellt, welche umsetzbare Variante unter dem Aspekt möglichst geringer Beeinträchtigung der Schutzgüter die am wenigsten belastende ist.

16. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)

16.1 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland soll der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden (z. Zt. sind es ca. 66 ha pro Tag). Gefordert ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt. Die Außenbereiche sollen geschont werden, in dem auf verträgliche Art und Weise die vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Dazu gehört die Nutzung von Brachflächen im Siedlungsbereich, die Nutzung von Baulücken und die

Behebung von Leerständen, sowie die Um- bzw. Nachnutzung bereits bebauter Bereiche, soweit vorhanden.

Dieses Ziel wurde im BauGB verankert, indem der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt wurde (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Die Gemeinde Raa-Besenbek wies in den vergangenen Jahren eine sehr zurückhaltende bauliche Entwicklung auf. Der letzte rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 stammt aus dem Jahr 2006 und sah insgesamt 27 Bauplätze für eine Wohnbebauung vor. Dieser Bebauungsplan wurde im Jahr 2021 geändert, wodurch ca. 19 weitere Bauplätze entstehen werden.

Eine weitere bauliche Entwicklung wird durch Schließung von Baulücken im Sinne des § 34 BauGB erfolgen, die in nur einem geringen Maße vorhanden sind. Eine Entwicklung einer Fläche für eine gemeindeübergreifende Kindertagesstätte in Kooperation mit der Stadt Elmshorn ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

16.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Das Wohnumfeld für den Menschen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft wurden im Rahmen von Ortsbegehungen analysiert und bewertet.

16.2.1 Bestand und Bewertung

Es handelt sich bei dem Plangeltungsbereich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im östlichen Teil des Gemeindegebietes. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 will die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte in Kooperation mit der Stadt Elmshorn schaffen. Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist eine Wohnnutzung in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen. Darüber hinaus wird die bestehende Bebauung entlang der Straße Besenbek mit in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen.

Südlich angrenzend befindet sich das Stadtgebiet Elmshorn, welches in dem Bereich überwiegend durch Wohnbebauung geprägt ist. Für die im Plangeltungsbereich sowie im angrenzenden Bereich der Stadt Elmshorn lebenden Menschen, hat die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche eine geringe Bedeutung. Die angrenzende Straße wird jedoch durch die Bewohner der Häuser in der Umgebung des Plangebietes als Wanderweg zur Naherholung genutzt. Darüber hinaus handelt sich bei der Straße Besenbek um die verkehrliche Anbindung von Raa-Besenbek an das nordwestliche Stadtgebiet von Elmshorn. Zur Ermittlung der Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 auf die Verkehrsverhältnisse in seiner Umgebung wurde vom Planungsbüro VTT eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt, zur Beurteilung der möglichen Veränderung des Verkehrslärms liegt eine schalltechnische Untersuchung vor. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit (Kapitel 16.2) dargestellt.

16.2.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch liegen aufgrund des in geringen Maße vorhandenen Verkehrsaufkommens auf der Straße Besenbek vor. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat in ihrer Stellungnahme vom 29.05.2020 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert, aber darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen und dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können. Die Landwirtschaftskammer hat empfohlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der Bauleitplanung aufzunehmen.

Der Fachdienst Gesundheitlicher Umweltschutz des Kreises Pinneberg hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf landwirtschaftliche Betriebe in der näheren Umgebung und damit evtl. verbundene Immissionen hingewiesen. Es wurde festgestellt, dass der nördlich angrenzende landwirtschaftliche Hof keine aktive Viehhaltung betreibt. In ca. 450 m Entfernung befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof mit ca. 40 Kühen und einem Pensionspferdehof. Geruchsbelastungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Der Fachdienst Gesundheitlicher Umweltschutz hat daraufhin mitgeteilt, dass aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Betriebes mit Tierhaltung auf eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme verzichtet werden kann.

16.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

Anhand einer Artenschutzprüfung auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialabschätzung wurde das Plangebiet hinsichtlich seiner Relevanz für den Artenschutz bewertet. Benachbarte Flächen und Randstrukturen wurden mit betrachtet.

16.3.1 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der faunistischen Potenzialanalyse wurde ermittelt, welches Potenzial die festgestellten Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bieten.

Bei dem nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein vorkommen, haben spezielle Lebensraumansprüche, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Es ergab sich keine artenschutzrechtliche Relevanz. Die bereits vorhandenen Wohngrundstücke im südlichen Teil des Plangebietes werden nach der Umsetzung des Vorhabens ihre bisherige Habitatfunktion weiterhin unverändert erfüllen.

An der Straße Besenbek stehen beidseitig Baumreihen, die vorwiegend aus Eichen und Erlen bestehen. Ferner sind zwei Ahorne, eine Eberesche und zwei Eschen vorhanden. Der größte Teil der Bäume steht im nördlichen und nordöstlichen Teil der

Straße. Der dort verlaufende Graben ist stark mit Brombeergestrüpp bewachsen. Südwestlich der Straße stehen zwei größere und einige kleinere Bäume, sowie wenige Sträucher wie Weidengebüsche und Hasel. Der dort verlaufende Graben führt nur wenig Wasser. Der Straßenbereich westlich des geplanten Sondergebietes weist keinen Gehölzbestand auf. Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist Baumbestand auf den Privatgrundstücken vorhanden.

Alle europäischen **Brutvogelarten** sind europarechtlich geschützt. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind allgemein häufige, heimische Brutvögel zu erwarten. Wegen der intensiven Nutzung des gesamten Geltungsbereichs des B-Plans ist davon auszugehen, dass alle im Gebiet brütenden Vögel anthropogenen Störungen gegenüber tolerant sind.

Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind insbesondere frei brütende Arten der Agrarlandschaft mit wenig speziellen Ansprüchen. Es fehlen Biotopstrukturen, die von besonders seltenen und anspruchsvollen Brutvogelarten benötigt werden.

Die östlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Baumreihen sind ein potenzieller Lebensraum für in Gehölzen und Höhlen brütende Vögel. Zwei Bäume weisen mögliche Bruthöhlen von in Höhlen brütenden Kleinvögeln (z.B. Kohlmeisen, Blaumeisen oder Feldsperlinge) auf. Die Bäume befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 und sollen erhalten bleiben.

Andere Vogelarten haben kein oder nur ein geringes Potenzial innerhalb des Plangeltungsbereiches. Für Bodenbrüter ist die Flächenausdehnung zu gering. Störungsempfindliche Offenlandarten sind außerdem nicht zu erwarten, da der Acker direkt an die teils stark von Fußgängern (auch mit Hund) und Freizeitsportlern genutzte Straße und die Siedlungsbereiche anschließt. Außerdem sind durch die umgebenden Gehölze und Gebäude vertikale Strukturen (maximale Entfernung ca. 80 m) vorhanden, welche den offenen Charakter der Fläche stören. Aufgrund dieser Faktoren kann der Acker lediglich als nicht optimales Habitat mit nur eingeschränkter Lebensraumfunktion für Offenlandarten bezeichnet werden. Als Offenlandart kann die in Schleswig-Holstein und Gesamtdeutschland als gefährdet geltende Feldlerche jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Allerdings bieten intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, wie das Vorhabengebiet, nur ein ausgesprochen geringes Potenzial für Feldlerchen. Weiterhin sind Brutplätze von Feldlerchen erst ab einer minimalen Entfernung von 50 Metern zu vertikalen Strukturen wie Gehölzen oder Bebauungen zu erwarten. Im Vorhabensgebiet erfüllt nur ein sehr kleiner Bereich der Fläche diesen Anspruch. Das Potenzial für das Vorkommen dieser Arten ist demnach

als besonders gering einzuschätzen. Die Fläche weist auch keine Eignung für Rastvögel auf.

Für **Fledermäuse** möglicherweise als Quartier oder Tagesversteck geeignete Baumhöhlen bzw. Spalten wurden in vier Bäumen festgestellt, die sich aber außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 befinden. Diese Bäume stellen potenzielle Fledermausquartiere bzw. -verstecke dar. Zum Vorhandensein von Fledermausquartieren oder Tagesverstecken gibt es damit keine gesicherten Erkenntnisse, sondern Hinweise. Sollte einer der in der Artenschutzprüfung benannten Bäume gefällt werden müssen, wäre eine konkrete Untersuchung auf Fledermausquartiere erforderlich. Es ist aber nicht beabsichtigt, Bäume an der Straße Besenbek zu fällen.

Das Gebiet wurde durch die Gutachter nicht als essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse eingeordnet, da deutliche lineare Strukturen, welche als Leitlinien fungieren, im Plangebiet nicht vorhanden sind. Darüber hinaus sind für Jagdgebiete vorkommende Strukturen, auf die ausgewichen werden kann, im Umfeld des Geltungsbereiches nicht selten, sondern vielfach vorhanden sind. Des Weiteren ist nicht mit einem besonders hohen Angebot an Insektennahrung zu rechnen.

Von untergeordneter Bedeutung ist der Plangeltungsbereich für **Amphibien** und **Reptilien**, da sich keine besonders geeigneten Strukturen nachweisen ließen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung konnte ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die sehr speziellen Lebensraumsprüche innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht erfüllt werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung kann damit ausgeschlossen werden.

Im Bereich der bereits bestehenden Wohnhäuser im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches befinden sich gepflegte Gärten, die übliche Habitatstrukturen für locker bebaute Wohngebiete bieten.

16.3.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen in Hinsicht auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im nördlichen Teil, sowie aufgrund der bestehenden gärtnerischen Nutzung der vorhandenen Wohngrundstücke im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3. Ferner stellen die starke Nutzung der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche von

Fußgängern (auch mit Hund) und Freizeitsportlern und die angrenzenden und umgebenden Siedlungsbereiche eine Vorbelastung für diese Schutzgüter dar.

16.4 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

1. natürliche Funktion als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,

3. Nutzungsfunktion als

- als Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die anstehenden Bodenverhältnisse werden anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein und anhand der Baugrundvorerkundung des Büros Thomas Voss ermittelt.

Die Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird anhand der Bodentypen bewertet.

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte wird durch Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ermittelt.

16.4.1 Bestand und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein⁴ steht im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 Gley-Podsol (Feuchtpodsol) an. Darüber hinaus stellt die Bodenkarte geringmächtige Überlagerung von tonigem Schluff (Klei) bis 20 cm über Torf und Sand dar.

Bei Gley-Podsol handelt es sich um Böden aus Fein- und Mittelsand mit einem geringen Bindungsvermögen für Nährstoffe, einer geringen bis mittleren nutzbaren Feldkapazität sowie einer hohen Wasserdurchlässigkeit. Die Böden werden meist als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen genutzt. Das Bindungsvermögen für Nährstoffe und Schadstoffe ist gering. Das Ertragspotenzial (Acker) wird als gering bis mittel angegeben.⁵ Die in der Bodenkarte dargestellte Bodenart wurde auch im Rahmen einer Baugrundvorerkundung durch das Geologische Büro Thomas Voss bestätigt. Demnach stehen im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches bis zu einer Tiefe von 0,50 bzw. 1,10 m Tiefe Mutterboden an. Darunter folgt mittelsandiger Feinsand, bei dem es sich vermutlich um nacheiszeitlichen Flugdecksand handelt. Bei den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,80 m und 2,20 m unter Geländeoberkante festgestellt.

Die natürliche Funktion dieses Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist eingeschränkt vorhanden, weil Wasser und Nährstoffe kaum gebunden werden. Als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen haben die anstehenden Böden einen mittleren bis geringen Wert, da sie nur eingeschränkt als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers dem Naturkreislauf dienen.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist bislang nicht in Erscheinung getreten. Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holsteins hat aber im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass sich der Plangeltungsbereich teilweise innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Bei einem archäologischen Interessensgebiet handelt es sich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holsteins (DSchG) um einen Bereich, von dem bekannt ist oder unter Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten innerhalb dieser Bereiche bedürfen einer Genehmi-

⁴ Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt 2223 Elmshorn, Kiel 1983

⁵ Die Böden Schleswig-Holsteins, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (LLUR), Flintbek 2019

gung des Archäologischen Landesamtes. Hinweise auf erdgeschichtliche Besonderheiten sind nicht vorhanden.

Als Fläche für Siedlung ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage an der bestehenden Bebauung der Gemeinde Raa-Besenbek und aufgrund der Lage an der Straße Besenbek geeignet. Eine Eignung für die Erholung von Menschen hat die Plangebietsfläche selbst nicht. Sie liegt in zumindest teilweise ländlicher Umgebung, steht aber unter dem Einfluss des Siedlungsrandes der Stadt Elmshorn. Die Eignung als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, wie oben bereits ausgeführt, aufgrund der anstehenden Bodentypen vorhanden und entspricht der aktuellen Nutzung. Die Eignung als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung ist genauso gegeben wie die Eignung als Siedlungsstandort.

16.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Bodens bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Nährstoffe können aufgrund des geringen Bindungsvermögens in tiefere Schichten sowie in das Grundwasser eingetragen werden.

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg hat in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und/ oder Altstandorte im Plangeltungsbereich vorliegen.

16.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte oberirdische Gewässer und Grundwasser (§ 2 Abs. 1 WHG). Zu den oberirdischen Gewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen werden durch Auswertung aktueller Luftbilder und anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein ermittelt.

16.5.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Entlang des südwestlichen und des östlichen Randes des Plangeltungsbereiches verläuft jeweils ein nur sporadisch wasserführender Entwässerungsgraben. Beide Gräben sind mit Gehölzen bewachsen.

Grundwasser: Die Grundwasserstände wurden im Rahmen einer Baugrundvorkundung ermittelt. Demnach konnten in den Sondierungen Wasserstände zwischen 1,80 m unter Geländeoberkante im nordöstlichen und 2,20 m im nordwestlichen Bereich nachgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht.

16.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen generell aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung verbundenen Stoffeinträge.

16.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

Diese Schutzgüter werden im Rahmen eigener Auswertungen aktueller Luftbilder ermittelt. Des Weiteren werden aktuelle Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgewertet.

16.6.1 Bestand und Bewertung

Die Luftqualität im Plangeltungsbereich und seiner direkten Umgebung wird bestimmt durch die Lage an der Straße Besenbek, durch die angrenzende freie Landschaft und die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Klimatisch bedeutsame Strukturen und Gegebenheiten, die das Lokalklima prägen oder beeinflussen, wie z.B. Kaltluftentstehungsbereiche, sind nicht vorhanden.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit relativ gering. Die Grenzwerte für Feinstäube wurden im Jahr 2019 sicher eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m³ wurde im Jahr 2019 an den Stationen Bornhöved, Lübeck-St. Jürgen und St. Peter-Ording einmal und in Lauenburg zweimal überschritten. Die aktuell geltenden Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation werden eingehalten. Kohlenmonoxid wird in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Belastungen seit dem Jahr 2009 nicht mehr gemessen⁶

Der Bebauungsplan Nr. 3 ist nicht geeignet, für eine merkliche Verschlechterung der Luftqualität zu sorgen. Ziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte in Kooperation mit der Stadt Elmshorn schaffen. Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist eine Wohnnutzung in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen. Darüber hinaus wird die bestehende Bebauung entlang der Straße Besenbek mit in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation ist ungehindert möglich. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

16.6.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luftqualität bestehen in geringem Maße durch Schadstoffe, die vom Straßenverkehr sowie durch die landwirtschaftlichen Nutzungen emittiert werden. Vorbelastungen der lokalklimatischen Verhältnisse sind nicht ersichtlich.

16.7 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

⁶ Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, März 2022.

16.7.1 Bestand und Bewertung

Die Bestandsdarstellung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte durch Geländebegehung. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, sowie deren Erholungswert.

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Der südliche Teil ist geprägt durch die bestehende Wohnbebauung und einer gärtnerischen Nutzung der Grundstücke. Weiter westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im östlichen bzw. nordöstlichen und nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft die Straße Besenbek. Beidseitig der Straße befinden sich im östlichen Teilbereich Bäume, bis zum Baumschulenweg. Ein Allee-Charakter ergibt sich aber aufgrund des lückigen Baumbestandes westlich der Straße Besenbek nicht.

Die Landschaft in diesem Teil der Gemeinde Raa-Besenbek ist somit geprägt durch Straßen sowie einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Baumreihen im Bereich der Straße Besenbek stellen ein Landschaftsstrukturelement dar, das aber im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 erhalten bleiben soll.

Vielfalt der landschaftlichen Elemente besteht durch den Wechsel zwischen linearen Gehölzstrukturen, wie z.B. der vorhandenen Baumreihen und landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Eigenart dieser Landschaft ist die Prägung durch aktive landwirtschaftliche Nutzungen, die vorhandene Wohnbebauung sowie durch die Straße Besenbek.

16.7.2 Vorbelastungen

Die Schönheit der Landschaft ist derzeit durch die aktiven landwirtschaftlichen Nutzungen und durch die bestehenden Verkehrsflächen bestimmt. Das gleiche gilt für die Erholungseignung der Landschaft, die sich als stadtrandgeprägte Kulturlandschaft darstellt, nicht als Naturlandschaft.

16.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende

Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

16.8.1 Bestand und Bewertung

Das Archäologische Landesamt hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass sich der Plangeltungsbereich teilweise innerhalb eines **archäologischen Interessensgebietes** befindet.

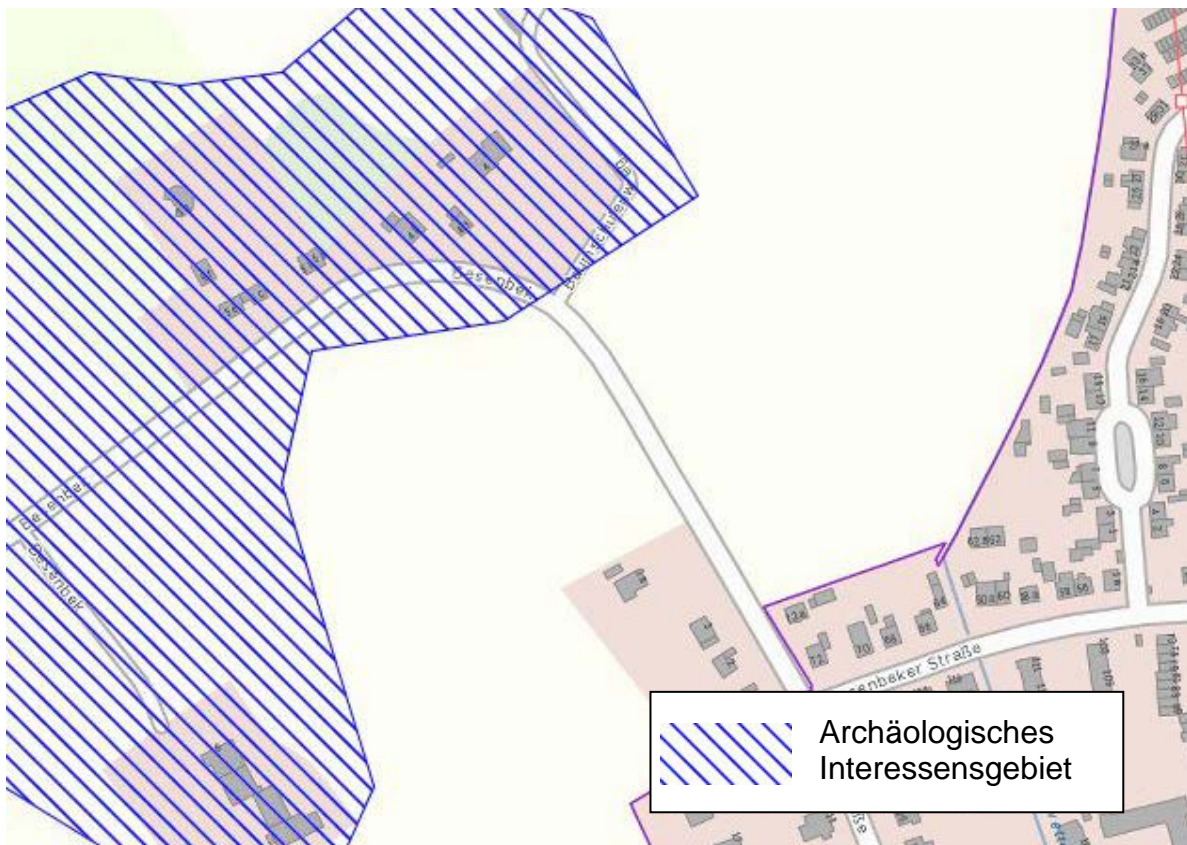


Abbildung 20 – Ausschnitt aus dem Archäologisch-Atlas des Landes Schleswig-Holstein

Bei einem archäologischen Interessensgebiet handelt es sich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holsteins (DSchG) um einen Bereich, von dem bekannt ist oder unter Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten innerhalb dieser Bereiche bedürfen einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-

schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Als Sachgüter sind die vorhandene Straße Besenbek in der näheren Umgebung, sowie die bereits bebauten Wohngrundstücke im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches zu berücksichtigen.

16.8.2 Vorbelastungen

Mögliche Vorbelastungen der Schutzgutes kulturelles Erbe sind nicht ersichtlich. Die Sachgüter Straßen sind durch den landwirtschaftlichen Verkehr vorbelastet.

16.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Tiere und Pflanzen bilden zusammen mit den abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Luft und Klima Ökosysteme. Zwischen den einzelnen Faktoren der Ökosysteme bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Wenn ein Faktor vorhabenbedingt verändert wird, kann das auch Auswirkungen auf die anderen Faktoren haben. Aus dem Grunde werden die Schutzgüter der Umweltprüfung nicht nur einzeln für sich betrachtet, sondern auch das Beziehungsgeflecht, also die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Eine vollständige Analyse der Ökosysteme ist allerdings im Rahmen eines Umweltberichtes nicht zu leisten und ist auch nicht gefordert. Ein wesentlicher Teil dieses Wirkungsgefüges wird bereits bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt behandelt. An dieser Stelle sind daher nur die darüber hinausgehenden Wechselwirkungen zu untersuchen, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben könnten.

Für das **Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit** ist der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das sich in diesem Raum als vorbelastet darstellt.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens sowie die bestehenden Nutzungen durch Wohngrundstücke und die angrenzende Straße wirken sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben.

Zum **Schutzgut Wasser** gehört das Grundwasser, das hier nicht der Trinkwassergewinnung dient und deshalb keines besonderen bzw. über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes bedarf.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die geringfügig vorbelastete Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung zum Teil vorhandenen Grünlandflächen und des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die vorhandenen Bäume entlang der Straße Besenbek sind ein wichtiges Strukturelement in der Landschaft. Die angrenzenden Nutzungen wie landwirtschaftliche Flächen, Wohngrundstücke sowie die Verkehrsstraßen prägen in diesem Bereich die Landschaft und limitieren das Lebensraumangebot für Pflanzen.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

17. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 3

Grundsätzlich sind die Auswirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden. Die Bauphase bezeichnet die Errichtung der gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte und der Wohngebäude, einschließlich der Flächenversiegelungen. Die Anlage- und Betriebsphase bezeichnet den Bestand und das Betreiben der Anlage, also der Kita- bzw. Wohnnutzung. Da die Differenzierung der Anlage- und der Betriebsphase hier nicht sinnvoll ist, werden diese beiden Phasen zusammengefasst.

17.1 Schutzgut Fläche

Die Gemeinde Raa-Besenbek hat sich in Abstimmung mit der Stadt Elmshorn dazu entschieden eine gemeinsame Kindertagesstätte auf dem Gemeindegebiet Raa-Besenbek zu betreiben. Aufgrund des an anderer Stelle des Gemeindegebietes Raa-Besenbek nicht vorhandenen ausreichenden Flächenangebotes, der erforderlichen Nähe zur Stadt Elmshorn und der bereits bestehenden Anbindung an gemeindliche Verbindungsstraßen besteht keine andere Möglichkeit, als einen Teil der freien Landschaft für die Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte sowie für die zusätzliche Wohnbebauung in Anspruch zu nehmen. Die Plangebietsfläche wurde im Rahmen der Stadt- Umlandkooperation (SUK) bereits als Fläche für eine mögliche Wohnbebauung in Betracht gezogen.

Die Flächeninanspruchnahme wurde so weit reduziert, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen.

Es ist daher von nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche, aber nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

17.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

17.2.1 Bauphase

Als Bauphase wird hier die Zeit der Erschließungsarbeiten und der Errichtung der gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte sowie der Wohngebäude angesehen. Die Erschließungsarbeiten und die Errichtung der Kindertagesstätte werden in einem Zuge durchgeführt. Die Errichtung der Wohngebäude erfolgt nach der Veräußerung der Grundstücke an die neuen Eigentümer.

Für den Bau der Erschließung und der Gebäude wird der Oberboden abgeschoben und der darunter befindliche Boden ausgehoben, soweit es für den Bau der geplanten Anlagen erforderlich ist. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden verlegt. Dafür ist Schwerlastverkehr auf den heranführenden Straßen und der Betrieb von Baumaschinen innerhalb der Plangebietsfläche erforderlich. Für die Anfahrt der Baumaschinen und -fahrzeuge sollte im Rahmen der Bauausführung eine Fahrtroute vorgegeben werden, weil z.B. die Burdickstraße für derartigen Verkehr nicht geeignet ist.

Die in der Umgebung lebenden Menschen werden durch den erhöhten Betrieb auf den Straßen und den Maschineneinsatz innerhalb der Fläche durch Lärm und Schadstoffe aus den Verbrennungsmotoren belastet. Dies ist aber eine zeitlich begrenzte Phase, die für jedermann hinnehmbar ist, weil die gleichen Belastungen mit jedem Bau von Häusern und Straßen verbunden sind. Mit Gefahren für die vor Ort lebenden und auf der Baustelle arbeitenden Menschen ist bei Einhaltung der geltenden Straßenverkehrs- und Unfallverhütungsvorschriften nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen.

17.2.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung Bebauungsplanes Nr. 3 wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Raa-Besenbek in einem Bereich weiterentwickelt, der unmittelbar an das Stadtgebiet Elmshorn angrenzt.

Die Bewohner in der näheren Umgebung haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. In Zukunft werden sich auf dieser Fläche eine gemeindeübergreifende Kindertagesstätte und Einfamilien- bzw. Doppelhäuser befinden. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Der Bereich steht bereits jetzt unter dem Einfluss der angrenzenden Wohnbereiche der Stadt Elmshorn und der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Blühwiese, die mehrere Jahre lang im nördlichen Teil des Plangebietes vorhanden war, wäre auch ohne diese Bauleitplanung nicht länger bestehen geblieben. Es handelte sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme der Nutzungsreduzierung, die das Recht der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung beinhaltete.

Die vom Planungsbüro VTT durchgeführte **verkehrstechnische Untersuchung** vom 18.02.2022 kommt zu folgenden Ergebnissen (siehe Kapitel 6):

Durch die geplante Neuansiedlung des B-Plangebietes 3 sind deutliche Mehrverkehre zu erwarten. Zu den Hauptverkehrszeiten morgens, mittags und nachmittags erhöht sich das bisher sehr niedrige Verkehrsaufkommen durch die Neuansiedlung der gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte und des Wohngebietes mit maximal 16 Wohneinheiten. Im Sommerhalbjahr wird ein Mehrverkehr von rund 400 Kfz-Fahrten pro Werktag, für das Winterhalbjahr insgesamt rund 500 Kfz-Fahrten pro Werktag prognostiziert. Die Differenz ergibt sich aus dem höheren Anteil von Kfz-Verkehr im Winterhalbjahr. Im Sommerhalbjahr werden erfahrungsgemäß ca. 20% Mehranteil der Kitawege mit dem Fahrrad getätigt.

Der zu erwartende Mehrverkehr wird als Quell- und Zielverkehr des Bebauungsplangebietes wesentlich über 2 Knotenpunkte – im Wohngebiet Knotenpunkt KN 2 (Burdiekstraße / Besenbeker Straße / Straße Besenbek) und in überörtlicher Bedeutung – Anbindung an Elmshorn auch über den KN 1 (B 431 Sandweg / Burdiekstraße) an der B 431 angebunden.

Für weitere Knotenpunkte innerhalb Elmshorner Wohngebiete sind nur sehr geringfügige verkehrliche Auswirkungen zu erwarten. Die Besenbeker Straße (Gemeindegebiet Elmshorn) als Schul- und Kitaweg sollte allerdings eine verbesserte Radwegführung und Stellplätze für Elterntaxen erhalten.

Die untersuchten direkten Erschließungs-Knotenpunkte B 431 / Sandberg / Burdiekstraße (KN1) und Burdiekstraße / Besenbeker Straße (KN2) werden deutlich mehr befahren. Die im Vergleich zur Analysebelastung (Bestand 2021) prozentual hohe Mehrbelastung vorrangig morgens zur Kitaöffnung ergibt als Knotenstundenwerte jedoch gut verträgliche Verkehrsbelastungen. Die heutigen Verkehrsqualitäten (Wartezeiten an beiden unsignalisierten Knotenpunkten) von A-B (sehr gut bis gut) verschlechtern sich auch zukünftig nicht, da die Gesamtbelastung auch in den Hauptverkehrszeiten insgesamt ausreichende Zeitlücken zum Abbiegen zulässt.

Der 3-armige Knotenpunkt Burdiekstraße / Besenbeker Straße ist unsignalisiert mit jeweils einem Fahrstreifen in den 3 Zufahrten leistungsfähig abzuwickeln. Eine Aufweitung ist nicht notwendig. Dasselbe gilt für den Knoten KN1 B431 / Sandberg / Burdiekstraße.

Handlungsbedarf besteht allerdings für die Straße Besenbek als Erschließung für die Kita und das geplante Neubaugebiet. Hier fehlt z.Zt. noch die gesicherte Fuß- und Radweganbindung. Zwei grundsätzlich

verschiedene verkehrliche Lösungen – neue einseitige Fuß- und Radwegführung sowie Einbahnstraßenregelung für die Besenbek - sind hier untersucht worden.

Empfohlen wird aus Sicht dieser verkehrstechnischen Untersuchung die Besenbek durch einen neuen kombinierten Fuß- und Radweg von der Besenbecker Straße bis zur Kita die notwendige Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer herzustellen. Auch eine geringfügige Verbreiterung der Straße Besenbek bis zum Kita Parkplatz auf 4,25 m für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw bei Tempo 30 wird empfohlen.

Die Wohnnutzungen in den umliegenden Straßen werden durch den zusätzlichen Verkehr zwar beeinträchtigt, aber die Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen ist bei Umsetzung zusätzlicher verkehrsregelnder Maßnahmen weiterhin gegeben. Die empfohlene gesicherte Fuß- und Radweganbindung ist im Bebauungsplan vorgesehen.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 auf die in der Umgebung lebenden Menschen wurde ferner eine **schalltechnische Untersuchung** durchgeführt, die die von der Kindertagesstätte ausgehenden Schallimmissionen und den prognostizierten Verkehrslärm umfasst.

Kindertagesstätte:

Die Geräuschimmission in der Nachbarschaft der geplanten Kita werden durch möglichen *Kinderlärm** auf der Außenfreifläche der Kita und dem Pkw-Verkehr auf dem geplanten Kita-Stellplatz (*An- und Abfahrten*) hervorgerufen. Vom geplanten Kita-Gebäude selbst gehen voraussichtlich keine relevanten Geräusche aus. Das Kita-Gebäude wird daher in die vorliegende Untersuchung nicht mit einbezogen.

**Anmerkung zum vermeintlichen Kinderlärm der geplanten Kita: Nach § 22 (1a) BImSchG sind "Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelt-einwirkungen". Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Neuerrichtung (Planung) der Kita handelt, ist der Betreiber (der nicht genehmigungspflichtigen Anlage) nach § 22 Nr. 2 BImSchG dennoch gehalten, das Bauvorhaben so zu planen, dass "nach dem Stand der Technik*

unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden“.

Im Ergebnis des schalltechnischen Prognosegutachtens konnte nachgewiesen werden, dass bei einer in Richtung Süden geschlossenen zweigeschossigen Bauweise die zulässigen Immissionsrichtwerte für die bestehende Wohnbebauung (60 dB(A) tags) nördlich der Kindertagesstätte sowie für die geplante Wohnbebauung (55 dB(A) tags) südlich der Kindertagesstätte deutlich unterschritten werden.⁷

Anlagenbezogener Verkehrslärm

Die schalltechnische Beurteilung des durch die Kindertagesstätte hervorgerufenen Verkehrslärms auf den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt nach der TA Lärm Nr. 7.4. Danach sind Geräusche des An- und Abfahrverkehrs (*im vorliegenden Fall also die An- und Abfahrten von und zur Kita*) in einem Abstand von bis zu 500 m von der Kita auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Kita zuzurechnen und demgemäß auch zu beurteilen. Öffentliche Verkehrsflächen in einer Entfernung von > 500 m sind genehmigungsrechtlich der Kita nicht anzulasten. Weiter heißt es in der TA Lärm sinngemäß, dass durch den An- und Abfahrverkehr Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung erforderlich werden (*bezogen auf den 500 m Abstand*), soweit sie

- den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Anmerkung: Maßnahmen „organisatorischer Art“ sind erforderlich, wenn alle drei der vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

Nach der aktuellen „Verkehrstechnischen Untersuchung B-Plan 3 Raa-Besenbek“ des Planungsbüros VTT vom 18.02.2022 /10/ beträgt die Verkehrsbelastung als DTV-Wert 875 Kfz/24 Std für den *Prognosenufall*. Der *Prognosenufall* beschreibt die Verkehrsbelastung für das Prognosejahr 2030 auf der Straße Besenbek, bei einer pauschal angenommenen jährlichen Zunahme von 3%, ohne den Betrieb der Kita.

⁷ Schalltechnisches Prognosegutachten BLB-Wolf, Zusammenfassung

Nach Inbetriebnahme der Kita erhöht sich die Verkehrsbelastung auf der Straße Besenbek dann im Prognosejahr 2030 auf 1240 Kfz/24 Std (*Prognoseplanfall*) mit Betrieb der Kita. Die Belastungen sind in der Tabelle 1, DTVW5 der Straßenquerschnitte des VTT Berichtes /10/ vom 18.02.2022 zusammengefasst angegeben.

Gemäß dem 1. Kriterium der TA Lärm /3/, Nr. 7.4, sind Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung nur dann erforderlich, wenn sich die Beurteilungspegel des Verkehrsgeräusches Tag durch den Betrieb der Kita gegenüber der jetzigen Situation um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Eine Erhöhung des Verkehrsgeräusches um 3 dB(A) kann sich nach der Berechnungsgrundlage der RLS19 /11/, bei sonst gleichen Belastungsparametern aber nur ergeben, wenn sich die Querschnittsbelastung auf der Straße verdoppelt. Die jüngst aufwendig erstellte Verkehrsuntersuchung des Büros VTT /10/ vom 18.02.2022 zeigt, dass sich durch den von der Kita induzierten Kfz-Verkehr auf der Straße Besenbek die Belastung aber nur um gerundet 42 % erhöht. Daraus ergibt sich eine logarithmische Erhöhung des Verkehrslärmpegels um 1,5 dB(A).

Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass das Kriterium der TA Lärm für Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung des durch die Kita induzierten Verkehrslärms auf der öffentlichen Straße nicht erfüllt ist, derartige Maßnahmen aus Lärmschutzgründen also nicht erforderlich sind.

17.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

17.3.1 Bauphase

Für den Bau der Erschließungsanlagen, der Kindertagesstätte und der Wohngebäude werden Flächen in Anspruch genommen, die für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen bisher aufgrund der bisherigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung hatten. Die Betriebsamkeit auf der Fläche und die Lärmemissionen können auch für Tiere nachteilige Auswirkungen haben. Da aber im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung nur Tierarten festgestellt wurden bzw. ihr Vorkommen prognostiziert wurde, die regelmäßig in der Nähe menschlicher Siedlungen anzutreffen sind, ist nicht von hoher Störungsanfälligkeit auszugehen. Daher ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu rechnen.

Die an der Straße Besenbek stehenden Bäume sollen grundsätzlich erhalten bleiben. Zwei der kleinen Bäume müssen für den Bau der Baugebietszufahrten gefällt

werden. Der Charakter der straßenbegleitenden Baumreihen wird dadurch aber nicht verändert, denn der ist geprägt durch die großen Bäume.

Die Verbreiterung der Straße Besenbek um ca. 0,5 m soll zur südwestlichen Straßenseite hin erfolgen. Die Bäume auf der nördlichen / nordöstlichen Straßenseite bleiben davon unberührt. Die geringere Anzahl an Bäumen, die auf der südwestlichen Straßenseite stehen, sind von der Straße noch durch den dort verlaufenden Graben getrennt. Sie stehen nach den Ergebnissen der Vermessung ca. 1,50 m vom jetzigen Asphalttrand entfernt. Da der Wurzelraum sich bis an die Straße heran ausgedehnt haben kann, sind beim Straßenbau baumschützende Maßnahmen vorzusehen. Dadurch kann der Ausbau der Straße ohne Schädigung der Bäume durchgeführt werden.

17.3.2 Bestands- und Betriebsphase

Es soll eine bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche für den Bau einer Kindertagesstätte und mehrerer Wohngebäude in Anspruch genommen werden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume mit geringer Bedeutung für wildlebende Tiere sind ersetzbar. Die Gehölzbestände am östlichen Rand des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten. Die in geringem Umfang vorhandenen Arten sind typisch für besiedelte und landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden störungstolerante Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Durch die Bebauung wird eine Fläche in Anspruch genommen, die auch bisher nicht vielen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren Lebensraum geboten haben. Im Bereich der geplanten Wohngrundstücke werden Hausgärten angelegt, die den potenziell vorkommenden Tierarten mehr Lebensraum bieten werden als die vorhandene Ackerfläche. Die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in geringem Maße nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

Eine vorhabenbedingte bestandsmindernde Wirkung und Verschlechterung für potenziell vorkommende Vogelarten konnte in der Artenschutzprüfung ausgeschlossen werden⁸. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz bei einer Rodung / Entfernung von Gehölzstrukturen im Bereich der bestehenden Wohngrundstücke. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Vögel

⁸ Artenschutzprüfung Büro Maria Schiffler, Kap. 4

vermieden werden, wenn Rodungen der Bäume oder Baufeldräumungen in einem Zeitraum zwischen 30. September und 01. März erfolgen. Andernfalls ist ein fachkundigerer Nachweis erforderlich, dass keine potenziellen Brutstätten besetzt sind. Sollte ein solcher Besatz festgestellt werden, ist der artenschutzrechtlich erforderliche Ersatz des Brutraumes zu leisten. Das kann z.B. in der Form von Nistkästen an geeigneter Stelle erfolgen.

17.4 Schutzgüter Boden und Wasser

17.4.1 Bauphase

Für die Erschließungsarbeiten und den Bau der Kindertagesstätte sowie der Wohngebäude wird der Boden im Plangebiet in Anspruch genommen. Das gilt sowohl für die Erschließungswege, die Verbreiterung der Straße Besenbek und die Standorte der Gebäude als auch für die zur Ausführung der jeweiligen Bauarbeiten benötigten Arbeitsbereiche. Der Oberboden wird abgeschoben und so gelagert, dass er in nutzbarem, also belebtem Zustand erhalten wird (§ 202 BauGB). Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird er vor Ort wieder aufgetragen.

Der Boden unterhalb des Oberbodens wird durch die Baumaßnahmen auch in den Arbeitsbereichen beeinträchtigt. Die Fläche wird jedoch bereits regelmäßig landwirtschaftlich genutzt, die Bearbeitung erfolgt somit ebenfalls bereits flächendeckend. Darin ist also keine über die bisherige Nutzung hinausgehende Beeinträchtigung zu sehen. Für die Verbreiterung der Straße Besenbek wird der Straßenrand auf einer Breite von ca. 0,50 m gemessen ab dem Asphalttrand in Anspruch genommen. Dieser Bereich wird bereits durch die jetzt schon zu geringe Straßenbreite häufig überfahren und ist dadurch vorgeschädigt. Maßgebende Bodenfunktionen sind in dem Bereich nicht vorhanden und werden daher auch durch den Ausbau nicht beeinträchtigt.

17.4.2 Bestands- und Betriebsphase

Der Bau der Zuwegungen und Gebäude ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

Die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen besteht unterhalb einer Flächenversiegelung nicht mehr. Die versiegelte Fläche ist ihre Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes,

insbesondere mit seiner Wasser- und Nährstoffkreisläufen entoben. Allerdings finden in dem Bereich auch keine stofflichen Einwirkungen z.B. durch Schadstoffe mehr statt.

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte kann durch die Berücksichtigung der Vorgaben des Archäologischen Landesamtes berücksichtigt werden.

Der Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung entspricht die Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3. Eine Nutzungsfunktion für die Erholung hatte das Plangebiet bisher nicht, sie wird also auch nicht beeinträchtigt. Die indirekte Erholungsfunktion aufgrund der Nutzung der Straße Besenbek durch Spaziergänger wird beeinträchtigt. Aufgrund der Stadtrandlage der Fläche ist diese Beeinträchtigung aber nicht als erhebliche Auswirkung einzustufen.

Der Standort für landwirtschaftliche Nutzung wird beeinträchtigt. Die im Verhältnis zu den umliegenden Nutzflächen geringe Flächengröße des Plangebietes bewirkt eine Einstufung als nachteilige, aber nicht erheblich nachteilige Auswirkung.

Als Standort für sonstige Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung dient das Plangebiet durch die Erschließung des Plangeltungsbereiches und die Verbreiterung der Straße Besenbek.

In dem Plangebiet sind aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Flächeninanspruchnahme so weit reduziert wurde, wie es möglich ist. Maßgeblich ist dabei, dass es sich nicht um eine insgesamt zusammenhängende Flächenversiegelung handelt, sondern um Einzelflächen, zwischen denen Niederschlagswasser versickern kann und Bodenleben stattfindet. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die Verbreiterung der Straße Besenbek findet auf dem bereits für den Straßenverkehr genutzten und dadurch erheblich vorbelasteten Randstreifen statt. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen. Die Randbereiche bleiben unversiegelt und werden gärtnerisch genutzt. Die Auswirkungen auf den Boden sind nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

Die grundsätzlich geringere Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser stellt in diesem Fall keinen Nachteil dar. Die anstehenden Boden- und Grundwasser- verhältnisse sind generell versickerungsfähig. Im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes konnte nachgewiesen werden, dass die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers der Verkehrsflächen und Dachflächen durch

Versickerung im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden kann. Die Oberflächenentwässerung der Straße Besenbek bleibt auch nach der Verbreiterung um ca. 0,5 m unverändert.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes ist damit nicht zu erwarten. Damit sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

17.5 Schutzgüter Luft und Klima

17.5.1 Bauphase

Während der Bauphase entstehen durch den Transport von Baumaterialien und den Einsatz von Baumaschinen mehr Luftschadstoffe aus Verbrennungsmotoren als später im Bestand des Gebietes. Diese Belastung der Luft wird aber vorübergehend sein. Aufgrund der Lage des Gebietes im Übergang zur freien Landschaft erfolgt ein guter Luftaustausch, der hohe Schadstoffkonzentrationen im gesamten Gebiet verhindert. Die vorübergehende Steigerung der Schadstoffbelastung ist eine nachteilige, aber keine erheblich nachteilige Auswirkung der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind während der Bauphase gering.

17.5.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die innerhalb des Plangeltungsbereiches zu erwartenden Heizungsanlagen der Wohnhäuser bzw. der Kindertagesstätte werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität in diesem Bereich der Gemeinde Raa-Besenbek zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden geringen Vorbelastung. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgt weiterhin für gute Luftqualität. Der derzeit stattfindende Umbau der Heizsysteme hin zu Systemen auf regenerativer Energiebasis wird insgesamt für eine Verbesserung der Luftqualität sorgen, unabhängig von der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der zulässige Versiegelungsgrad und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich

nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen und die angrenzende Grünlandfläche wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich. Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Bereich mit **geringer Überflutungswahrscheinlichkeit** (zweihundertjähriges Überschwemmungsereignis – HW200 in einem Extremszenario in ausreichend geschützten Bereichen). Auch durch Starkregenereignisse besteht generell die Gefahr, dass Regenwasser nur verzögert abgeleitet werden kann. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, ist der Erdgeschossfußboden im Sonstigen Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte und im allgemeinen Wohngebiet 50 cm über dem jeweiligen Bezugspunkt der einzelnen Grundstücke zu errichten.

17.6 Schutzgut Landschaft

17.6.1 Bauphase

Die Betriebsamkeit innerhalb des Plangebietes während der Bauphase wird von der angrenzenden Straße Besenbek aus wahrnehmbar sein. Die Verbreiterung dieser Straße um ca. 0,5 m wird zeitweise auch im Straßenbereich für Betriebsamkeit sorgen. Es wird insgesamt eine deutlich höhere Aktivität sein als durch die bisherige Nutzung. Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist jedoch der vorübergehende Charakter dieser Auswirkungen zu berücksichtigen, wodurch sie als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft werden.

17.6.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 werden eine landwirtschaftliche Fläche und für die Straßenverbreiterung ein bereits verkehrlich genutzter Seitenstreifen in Anspruch genommen. Es erfolgt eine Angliederung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche an den Siedlungszusammenhang der Stadt Elmshorn. Die landschaftsbildprägende Baumreihe an der Straße Besenbek bleibt bestehen. Da der weitaus größte Teil der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als in geringem Maße nachteilig eingestuft.

17.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

17.7.1 Bauphase

Schützenswerte Güter des kulturellen Erbes werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Da sich der Plangeltungsbereich aber teilweise innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet, kann eine Betroffenheit während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen, bedürfen die Erdarbeiten einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Die Sachgüter in der Umgebung, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden, sind die Straßen, über die Baumaterialien transportiert und Baumaschinen gefahren werden. Dadurch können die Gemeindestraßen bzw. die überörtlichen Verkehrsstraßen beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen sind aber vorübergehend und daher als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig einzustufen. Die Nutzung der Burdiekstraße als Transportweg für Baumaterialien sollte in Lieferaufträgen ausgeschlossen werden.

17.7.2 Bestands- und Betriebsphase

Da nach bisherigem Kenntnisstand keine schützenswerten Güter des kulturellen Erbes im Plangeltungsbereich oder in seiner direkten Umgebung vorhanden sind, können auch keine Auswirkungen darauf prognostiziert werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die zusätzliche Verkehrsbelastung kann von den umliegenden Straßen aufgenommen werden. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung wurde die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte nachgewiesen.

17.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

18. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Raa-Besenbek wies in den vergangenen Jahren eine sehr zurückhaltende bauliche Entwicklung auf. Der letzte rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 stammt aus dem Jahr 2006 und sah insgesamt 27 Bauplätze vor für eine Wohnbebauung vor. Dieser Bebauungsplan wurde im Jahr 2021 geändert (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2), wodurch ca. 19 weitere Bauplätze entstehen werden.

Eine weitere bauliche Entwicklung wird durch Schließung von Baulücken im Sinne des § 34 BauGB erfolgen, die in nur einem geringen Maße vorhanden sind. Eine Entwicklung einer Fläche für eine gemeindeübergreifende Kindertagesstätte in Kooperation mit der Stadt Elmshorn ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Die Entscheidung für eine gemeinsame Kindertagesstätte der Gemeinde Raa-Besenbek und der Stadt Elmshorn wurde getroffen, weil die Stadt Elmshorn in ihrem Bedarfsplan gemäß § 8 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein den Bedarf an Plätzen für die Kindertagesbetreuung nachgewiesen hat, selbst aber nicht über eine geeignete Fläche im Westen des Stadtgebietes verfügt. Die auch auf dem Gebiet der Stadt Elmshorn durchgeführte Alternativenprüfung hat dies ergeben. Für die Gemeinde Raa-Besenbek wäre der finanzielle Aufwand für den Bau einer eigenen Kindertagesstätte zu hoch. Aus dem Grund wurden in den letzten Jahren Ausgleichszahlungen an die Stadt Elmshorn und andere Gemeinde geleistet, damit Kinder aus Raa-Besenbek dort einen Betreuungsplatz bekommen können. Die Gemeinde ist aber grundsätzlich verpflichtet, Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. In Zusammenarbeit mit der Stadt Elmshorn ist es der Gemeinde Raa-Besenbek nun möglich, ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf eigenem Gemeindegebiet nachzukommen. Die Plangebietsfläche wurde gewählt, weil sie für Kinder bzw. deren Eltern sowohl aus Raa-Besenbek als auch aus Elmshorn gut erreichbar ist.

Die Entscheidung für eine gemeinsame Kindertagesstätte der Gemeinde Raa-Besenbek und der Stadt Elmshorn wurde getroffen, weil die Stadt Elmshorn in ihrem Bedarfsplan gemäß § 8 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein den Bedarf an Plätzen für die Kindertagesbetreuung nachgewiesen hat. Im Westen des Stadtgebietes stehen geeignete Flächen zur Verfügung, die bereits für Kindertagesstätten vorgesehen sind. Dennoch reicht das Angebot nicht aus, weshalb die Stadt Elmshorn mit der Gemeinde Raa-Besenbek kooperiert.

Für die Gemeinde Raa-Besenbek wäre der finanzielle Aufwand für den Bau einer eigenen Kindertagesstätte zu hoch. Aus dem Grund wurden in den letzten Jahren Ausgleichszahlungen an die Stadt Elmshorn und andere Gemeinde geleistet, damit

Kinder aus Raa-Besenbek dort einen Betreuungsplatz bekommen können. Die Gemeinde ist aber grundsätzlich verpflichtet, Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. In Zusammenarbeit mit der Stadt Elmshorn ist es der Gemeinde Raa-Besenbek nun möglich, ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf eigenem Gemeindegebiet nachzukommen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 3 wurden gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft (Alternativenprüfung). Die Gemeinde Raa-Besenbek hat im Zuge ihrer Alternativenprüfung die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Flächenstandorte geprüft und bewertet.

Die Gemeinde Raa-Besenbek zählt mit 538 Einwohnern:innen und einer Einwohner:innen-Dichte von 41 Einwohner:innen je km² (Stand 31.12.2022 – www.statistik-nord.de; letzter Zugriff: 29.01.2024) zu den dünn besiedelten Gemeinden im Kreis Pinneberg. Lediglich die Gemeinde Luthorn weist eine geringere Einwohner:innen-Dichte im Kreis Pinneberg auf. Die Bebauung orientiert sich überwiegend entlang der Dorfstraße, die von Osten nach Westen durch das Gemeindegebiet verläuft. Die vorhandene Bebauung besteht in diesem Bereich aus aktiven bzw. ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen. Ein weiterer Siedlungsschwerpunkt besteht im Bereich der Siethwender-Chaussee bzw. im Bereich des Kirchensteigs. Die beiden genannten Bereiche befindet sich östlichen Teil des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde Raa-Besenbek wies in den vergangenen Jahren eine sehr zurückhaltende bauliche Entwicklung auf. Der letzte rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 stammt aus dem Jahr 2006 und sah insgesamt 27 Bauplätze für eine Wohnbebauung vor. Dieser Bebauungsplan wurde im Jahr 2021 geändert (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2), wodurch derzeit ca. 19 weitere Bauplätze entstehen. Eine weitere bauliche Entwicklung wird durch Schließung von Baulücken im Sinne des § 34 BauGB erfolgen, die nur in einem geringen Maße vorhanden sind. Eine Entwicklung einer Fläche für eine gemeindeübergreifende Kindertagesstätte in Kooperation mit der Stadt Elmshorn ist in diesem Zusammenhang (§ 34 BauGB) nicht möglich.

Daher beschränkte sich die Alternativenprüfung im Wesentlichen auf Flächen, die sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes befinden und somit auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 04 – Pinneberger Elbmarschen. Dies ist vor dem Hintergrund der Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte in

Kooperation mit der Stadt Elmshorn gesamtstrukturell und verkehrstechnisch sinnvoll.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden daher insgesamt fünf Flächen im östlichen Gemeindegebiet untersucht, die potenziell für eine Bebauung mit einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte zur Verfügung stehen.

Standort 1

Der Standort befindet sich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes an der Straße Achtern Knick / Am Besenbeker Moor. Unmittelbar nördlich befindet sich das Gebiet der Gemeinde Altenmoor. Die Fläche wurde landwirtschaftlich genutzt.

Konzepte aus dem Jahr 2000 sahen bereits die Einteilung in einzelne Grundstücke für Einfamilienhäuser vor. Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 2 wurde im Jahr 2006 rechtskräftig und stellte somit den ersten Bauabschnitt des Wohngebietes dar. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erfolgte im Jahr 2021 somit die vollständige Umsetzung des ursprünglichen Konzeptes.

Der Standort kann grundsätzlich als eine Alternative für die Errichtung einer Kindertagesstätte betrachtet werden. Jedoch ist der Standort aufgrund sehr langer Anfahrten sowohl für die Einwohner der Gemeinde Raa-Besenbek und der Stadt Elmshorn für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte ungeeignet. Eine Anbindung an das Geh- und Radwegenetz der Stadt Elmshorn ist über die Nutzung des parallel zur Siethwender Chaussee / L118 verlaufenden Fuß bzw. Radweges beschränkt möglich. Aus Sicht der Gemeinde ist die Entfernung zum Stadtgebiet Elmshorn jedoch zu groß um Kinder aus dem Stadtgebiet mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Kindertagesstätte zu bringen.

Die Gemeinde Raa-Besenbek hat sich daher im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für die Vervollständigung des ursprünglich geplanten Gesamtkonzeptes und die Errichtung einer Wohnbebauung entschieden. Die erste Änderung des Bebauungsplanes wurde im Jahr 2021 rechtskräftig. Mittlerweile ist die Erschließung und Vermarktung des Gebietes bereits vollständig abgeschlossen.

Der Standort 1 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte nicht mehr in Frage.

Standort 2

Der Standort befindet sich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes an der Straße Siethwender Chaussee / L118. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Der Standort kann grundsätzlich als eine Alternative für die Errichtung einer Kindertagesstätte betrachtet werden. Jedoch ist der Standort aufgrund sehr langer Anfahrten sowohl für die Einwohner der Gemeinde Raa-Besenbek und der Stadt Elmshorn für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte ungeeignet. Eine Anbindung an das Geh- und Radwegenetz der Stadt Elmshorn ist über die Nutzung des parallel zur Siethwender Chaussee / L118 verlaufenden Fuß bzw. Radweges beschränkt möglich. Aus Sicht der Gemeinde ist die Entfernung zum Stadtgebiet Elmshorn jedoch zu groß um Kinder aus dem Stadtgebiet mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Kindertagesstätte zu bringen. Die Fläche ist in der Stadt-Umland-Kooperation für eine Entwicklung ab dem Jahr 2030 vorgesehen. Der Bedarf einer bereits jetzt dringend benötigten Kindertagesstätte kann damit nicht gedeckt werden. Darüber hinaus befindet sich die Fläche in einem Hochwasserrisikogebiet - Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200).

Der Standort 2 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte aus Sicht der Gemeinde nicht in Frage.

Standort 3

Der Standort befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes. Östlich bzw. nördlich verläuft die Straße Besenbek. Unmittelbar angrenzend befindet sich das Stadtgebiet von Elmshorn. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich bei der Fläche um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 bzw. der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Fläche ist im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation bereits für eine Bebauung bis zum Jahr 2020 vorgesehen und kommt daher grundsätzlich für eine städtebauliche Entwicklung in Frage. Dies wurde auch vor dem Hintergrund der ständig laufenden interkommunalen Abstimmungen von der Landesplanungsbehörde bestätigt.

Es ergeben sich aufgrund der Lage des Standortes im Gemeindegebiet längere Anfahrten für die Einwohner von Raa-Besenbek. Aufgrund der geringen Einwohner:innen-Dichte, der vorhandenen lockeren Bebauung und des Fehlens eines Ortskernes im eigentlichen Sinne wäre ein anderer Standort im zentralen Bereich des Gemeindegebietes für Anwohner von den Gemeinde-Rändern aber

ebenfalls mit längeren Anfahrten verbunden. Aufgrund des Betreuungsschwerpunktes für Kinder, die überwiegend aus Elmshorn stammen, sind diese längeren Anfahrten aus Sicht der Gemeinde Raa-Besenbek vertretbar. Einer der anderen Standorte in Raa-Besenbek würde in dieser Hinsicht keinen Vorteil bieten.

Der Standort ist für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geeignet, da der Bereich unmittelbar an das Stadtgebiet Elmshorn angrenzt. PKW-Anfahrten für Eltern aus dem Stadtgebiet Elmshorn werden somit verkürzt, bzw. können durch Nutzung des Fahrrads oder zu Fuß gänzlich vermieden werden. Anfahrten aus dem Gemeindegebiet Raa-Besenbek werden nicht verkürzt, aber gegenüber den anderen geprüften Standorten auch nicht verlängert.

Der Bereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes und steht der Gemeinde aus eigentumsrechtlichen Gründen zur Entwicklung zur Verfügung.

Der Standort 3 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte aus Sicht der Gemeinde in Frage.

Standort 4

Der Standort befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes. Westlich verläuft die Straße Besenbek. Unmittelbar angrenzend befindet sich das Stadtgebiet von Elmshorn. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Es ergeben sich aufgrund der Lage des Standortes im Gemeindegebiet längere Anfahrten für die Einwohner von Raa-Besenbek. Aufgrund der geringen Einwohner:innen-Dichte, der vorhandenen lockeren Bebauung und des Fehlens eines Ortskernes im eigentlichen Sinne wäre ein anderer Standort im zentralen Bereich des Gemeindegebietes für Anwohner von den Gemeinde-Rändern aber ebenfalls mit längeren Anfahrten verbunden. Aufgrund des Betreuungsschwerpunktes für Kinder, die überwiegend aus Elmshorn stammen, sind diese längeren Anfahrten aus Sicht der Gemeinde Raa-Besenbek vertretbar.

Der Standort ist grundsätzlich für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geeignet, da der Bereich unmittelbar an das Stadtgebiet Elmshorn angrenzt. PKW-Anfahrten für Eltern aus dem Stadtgebiet Elmshorn werden somit verkürzt, bzw. können durch Nutzung des Fahrrads oder zu Fuß gänzlich vermieden werden.

Wesentlicher Nachteil ist, dass die Fläche im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation, derzeit nicht für eine Bebauung vorgesehen ist. Die Abstimmungen zwischen den Gemeinden und den Landesplanungsbehörden stehen daher noch aus. Darüber hinaus befindet sich die Fläche innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes und steht der Gemeinde zur Entwicklung nicht zur Verfügung.

Der Standort 4 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte aus Sicht der Gemeinde somit nicht in Frage.

Standort 5

Der Standort befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes. Südlich verläuft die Straße Sandberg (B431). Unmittelbar angrenzend befindet sich das Stadtgebiet von Elmshorn. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Der Standort ist grundsätzlich für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geeignet, da der Bereich unmittelbar an das Stadtgebiet Elmshorn angrenzt. PKW-Anfahrten für Eltern aus dem Stadtgebiet Elmshorn werden somit verkürzt, bzw. können durch Nutzung des Fahrrads oder zu Fuß gänzlich vermieden werden.

Es ergeben sich aufgrund der Lage des Standortes im Gemeindegebiet aber längere Anfahrten für die Einwohner von Raa-Besenbek. Aufgrund der geringen Einwohner:innen-Dichte, der vorhandenen lockeren Bebauung und des Fehlens eines Ortskernes im eigentlichen Sinne wäre ein anderer Standort im zentralen Bereich des Gemeindegebietes für Anwohner von den Gemeinde-Rändern aber zwar ebenfalls mit längeren Anfahrten verbunden. Dieser Standort liegt aber am äußersten Rand des Gemeindegebietes und ist für Einwohner Raa-Besenbeks am schwersten zu erreichen. Aufgrund auch unter Berücksichtigung des Betreuungsschwerpunktes für Kinder, die überwiegend aus Elmshorn stammen, sind diese längeren Anfahrten aus Sicht der Gemeinde Raa-Besenbek nicht vertretbar.

Nachteilig ist außerdem, dass die Fläche im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation, derzeit nicht für eine Bebauung vorgesehen ist. Darüber hinaus befindet sich die Fläche innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Des Weiteren ist die Verkehrsanbindung ungünstig, da der gesamte Verkehr über ein schmales Flurstück an die B431 geführt werden müsste.

Der Standort 5 kommt für die Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte aus Sicht der Gemeinde somit nicht in Frage.

Fazit der Alternativenprüfung der Gemeinde Raa-Besenbek

Die Gemeinde Raa-Besenbek hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 bzw. der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes – gemeindeübergreifende Kindertagesstätte am Standort 3 entschieden.

Hintergrund ist neben der Flächenverfügbarkeit insbesondere die direkte Anbindung an die Stadt Elmshorn. Da der Schwerpunkt der Eltern aus dem nordwestlichen Teil von Elmshorn kommen, werden Fahrten verkürzt bzw. können durch Nutzung des Fahrrads oder zu Fuß gänzlich vermieden werden. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass die zusätzlichen Verkehre die Verkehrsqualität an den betrachteten Knotenpunkten nicht wesentlich verschlechtern.

Des Weiteren hat im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation bereits ein umfangreicher Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Gemeinden, den Kreis- sowie Landesplanungsbehörden stattgefunden. Für die Gemeinde Raa-Besenbek war die Priorisierung des Standortes 3 zur Entwicklung bis zum Jahr 2020 ein wesentlicher Beweggrund für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.

19. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

19.1 Prognose ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3

Ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 würde die projektierte Fläche voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt und die Straße Besenbek in der jetzigen Breite bestehen bleiben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine andere Nutzung außer einer landwirtschaftlichen Nutzung an dieser Stelle wahrscheinlich wäre. Der geringe Wert der Flächen, die für eine Bebauung und die Straßenverbreiterung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben. Nachteilige Auswirkungen würden sich dadurch nicht ergeben.

19.2 Prognose mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird zusätzliche Fläche in Anspruch genommen (siehe Kap. 16.1). Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und

menschliche Gesundheit, Boden und Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft und sonstige Sachgüter sind als nachteilig, aber nicht als erheblich nachteilig zu bewerten. Die Auswirkungen auf die Luftqualität vor Ort und auf das Lokalklima sowie auf das kulturelle Erbe sind als gering einzustufen. Die Umsetzung des Vorhabens kann also mit nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in den Boden ist bei dieser Bewertung berücksichtigt.

19.2.1 kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine Vorhaben in der Umgebung des Plangeltungsbereiches bekannt, deren Auswirkungen im Zusammenwirken mit dem Vorhaben im Plangebiet zu berücksichtigen wären.

19.2.2 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Auswirkungen auf das Lokalklima entstehen in geringem Maße durch die Flächenversiegelungen bzw. -teilversiegelungen. Eine Anfälligkeit der einzelnen Vorhabenteile oder des Vorhabens insgesamt gegenüber den Folgen des Klimawandels sind grundsätzlich nicht erkennbar. Um dem Teilbereich der Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse zu begegnen, wird im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzt, dass die Endhöhen der Erdgeschossfußböden der einzelnen Gebäude 50 cm über dem Höhenbezugspunkt liegen muss.

19.2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die Untersuchungen haben ergeben, dass mit Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt, die über die ermittelten Auswirkungen hinausgehen, nicht zu rechnen ist.

20. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche – eine wesentliche Verminderungsmaßnahme ist, dass die Flächeninanspruchnahme soweit reduziert wurde, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen.

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Im Ergebnis des schalltechnischen Prognosegutachtens konnte nachgewiesen werden, dass bei einer in Richtung Süden geschlossenen zweigeschossigen Bauweise die zulässigen Immissionsrichtwerte für die bestehende Wohnbebauung (60 dB(A) tags) nördlich der Kindertagesstätte sowie für die geplante Wohnbebauung (55 dB(A) tags) südlich der Kindertagesstätte deutlich unterschritten werden. Um die Herstellung einer geschlossenen Bauweise im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 zu gewährleisten, wurde im südlichen Bereich des sonstigen Sondergebietes – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte eine Baulinie festgesetzt, an der sich ein geplanter Baukörper orientieren muss. Darüber hinaus gehende Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind nicht erforderlich.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Die bestehende Baumreihe im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches bleibt erhalten. Beim Ausbau der Straße Besenbek – Verbreiterung um ca. 0,5 m – ist der Wurzelraum der auf der südwestlichen Seite der Straße stehenden Bäume vor Schädigungen zu schützen.

Folgende Hinweise auf artenschutzrechtliche Fristenregelungen werden in den Planteil B Text aufgenommen:

Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Fledermäuse: Für Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

Vermeidung von Lichtemissionen: Zum Schutz insbesondere von Insekten, Vögeln und Fledermäusen ist bei der Lichtinstallation die Reduzierung des Blaulichtanteiles so weit wie möglich zu reduzieren. Zu empfehlen sind daher LED – Leuchtmittel mit 3.000 – 3.500 Kelvin. Die Lampen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden, damit sie nur den erforderlichen Bereich ausleuchten. Empfohlen wird die

Verwendung von Bewegungsmeldern, um eine dauerhafte nächtliche Ausleuchtung zu vermeiden.

Diese Hinweise sollten sowohl im Bereich der Kita als auch in Privatgärten berücksichtigt werden. Das gleiche gilt, mit Ausnahme der Bewegungsmelder, für Straßen- und Wegebeleuchtung.

Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Wechselwirkungen – es sind keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaft – Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

21. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Die Bilanzierung erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013. Danach sind alle Flächen des Plangeltungsbereiches als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen.

Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird einer Muldenversickerung zugeführt. Es wird dadurch dem Wasserhaushalt des Gebietes nicht entzogen. Dadurch ist für das Schutzgut Wasser kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Boden:

Maßgeblich für die Bewertung des Ausgleichserfordernisses ist zunächst die Einstufung des Plangeltungsbereiches als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Es liegen naturraumtypische Bodenverhältnisse vor. Der langfristig mittlere Grundwasserflurabstand liegt im Plangeltungsbereich zwischen 1,80 und 2,20 m unter GOK. Da es sich aber um Grundwasser handelt, das auf der Orterde- / Ortsteinschicht aufstaut, ist auch dies als naturraumtypisch und nicht als besonderes Merkmal einzustufen. Seltene Bodenverhältnisse, die eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erfordern würden, liegen hier nicht vor. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung sind nicht gegeben. Der Plangeltungsbereich wird deshalb insgesamt als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft. Der Mindest-

ausgleich beträgt 1 : 0,5, für Teilversiegelungen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen) 1 : 0,3. Gründe, darüber hinauszugehen, sind hier nicht erkennbar. Maßgeblich für die Bemessung des Ausgleichs ist die höchstmögliche Flächenversiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3. Dieses Maß richtet sich nach der festgesetzten GRZ und deren Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen:

Allgemeines Wohngebiet

Fläche	13.212 m ²
GRZ 0,30	3.964 m ²
Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen 50 %	1.982 m ²

Höchstzulässige Flächenversiegelung für Wohnhäuser und Nebenanlagen	5.946 m ²
---	----------------------

Ausgleichserfordernis 1 : 0,5 2.973 m²

Sonstiges Sondergebiet – Gemeindeübergreifende Kindertagesstätte

Fläche	5.531 m ²
GRZ 0,45	2.489 m ²
Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen 50 %	1.244 m ²

Höchstzulässige Flächenversiegelung für das Kita-Gebäude und Nebenanlagen	3.733 m ²
---	----------------------

Ausgleichserfordernis 1 : 0,5 1.867 m²

Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen inklusive Gehweg und verbreiteter Straße Besenbek	2.312 m ²
Private Verkehrsflächen / Stichwege	346 m ²
Zwischensumme	2.658 m ²

abzgl. Verkehrsfläche Bestand (Straße Besenbek)	- 1.466 m ²
---	------------------------

Summe	1.192 m ²
-------	----------------------

Ausgleichserfordernis 1 : 0,5 596 m²

Ausgleichserfordernis gesamt 5.436 m²

Bearbeitungsstand: 12.04.2024

Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Der erforderliche Ausgleich kann nicht durch Maßnahmen im Bebauungsplan geleistet werden. Zurzeit besteht für die Gemeinde auch keine Möglichkeit, entsprechende Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Es ist daher der Kauf von Ökopunkten vorgesehen. Der entsprechende Vertrag wird der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss vorgelegt.

Der Ankauf von Ökopunkten erfolgt in der Gemeinde Ladelund. Durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland wurde das Ökokonto als Ausgleichsmaßnahme der Schleswig-Holsteinischen Geest anerkannt (Az. 67.30.3-40/12). Als Entwicklungsziel der Ökokontofläche sind die Entwicklung früherer Ackerflächen zu extensivem Dauergrünland sowie die Schaffung neuer Landschaftselemente wie Anpflanzungen, Knicks, einer Streuobstwiese und mehrerer Gewässer vorgesehen.

Artenschutz:

Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG sind nicht erforderlich. Die für Brutvögel artenschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 27a LNatSchG.

22. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2022 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 365. Betriebssystem ist Windows 10.

23. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nach momentanem Kenntnisstand nicht offenkundig geworden.

24. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert, sodass die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen derartiger Auswirkungen entfällt.

25. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3. BauGB

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Raa-Besenbek. Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches ist bereits mit Einfamilienhäusern bebaut. Weiter südlich und östlich grenzt Wohnbebauung der Stadt Elmshorn in Form von Einfamilienhäuser- und teilweise Doppelhäusern an den Plangeltungsbereich an. Nördlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Wohngebäude sowie eine landwirtschaftlich genutzte Hofstelle. Östlich und westlich begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen den Plangeltungsbereich. Das Plangebiet umfasst im Osten und im Norden einen Teilbereich der Straße Besenbek.

Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern und teilweise mit Doppelhäusern bebaut. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 umfasst ca. 22.806 m².

Der Gemeinde Raa-Besenbek liegen Anfragen für Wohnbauland vor, denen sie nachkommen möchte. Die Gemeinde beabsichtigt daher, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbauland zu entwickeln und für die Erschließung des Baugebietes die Straße Besenbek um ca. 0,5 m zu verbreitern. Darüber hinaus ist eine Kooperation der Gemeinde Raa-Besenbek mit der Stadt Elmshorn zur Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindertagesstätte geplant. Der Plangeltungsbereich befindet sich z.T. im öffentlichen und z.T. im Privateigentum.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Eine weiter vertiefende Bearbeitung von einzelnen Problemkreisen auf der Ebene des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.

26. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B 431	Bundesstraße 431
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz v. 25. Februar 2021
BGBl	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 18. August 2021
B-Plan	Bebauungsplan
dB(A)	Maßeinheit Schalldruckpegel
DN	Nennweite
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 01. September 2020
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP / F-Plan	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Kap.	Kapitel
Kita	Kindertagesstätte
KN	Knotenpunkt
LBO-SH	Landesbauordnung Schleswig-Holstein
LNatSchG	Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
LSG-VO 04	Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen „(LSG 04)
RLS-19	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen
SUK	Stadt-Umland-Kooperation
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 12 des

Bearbeitungsstand: 12.04.2024

Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

27. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Beck-Texte im dtv	Baugesetzbuch (BauGB), 52. Auflage 2021
	Naturschutzrecht, 13. Auflage 2018
	Umweltrecht, 31. Auflage 2022
	Bundes-Immissionsschutzgesetz, 17. Auflage 2022
Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein	http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php
DIN 18005-1	„Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2002
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.)	Die Böden Schleswig-Holsteins, Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaft und Gefährdung; 4. Auflage 2012
Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019	Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, März 2022
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Febr. 2020
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	Regionalplan für den Planungsraum I
Parkplatzlärmstudie	6. Überarbeitete Auflage des Bayerischen Landesamtes für

Bearbeitungsstand: 12.04.2024

Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Raa-Besenbek

	Umwelt; Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen von Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie Parkhäusern und Tiefgaragen, August 2007
RLS-19	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Ausgabe 2019
TA-Lärm	TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom BMI, 49. Jahrgang, Nr. 26 vom 28. August 1998
Umweltatlas Schleswig-Holstein	www.umweltdaten.landsh.de/atlas
Kartendienst des Bundesamtes für Naturschutz	www.geodienste.bfn.de/Schutzgebiete

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **22.05.2023**gebilligt.

Gemeinde Raa-Besenbek, den

Der Bürgermeister